

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 9. APRIL 1984

Nr. 15

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
	Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ vom 19. 11. 1981	738		
	Der Hessische Minister des Innern			
	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	738		
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis	738		
	Der Hessische Minister der Finanzen			
	Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen	738		
	Anzeige freiwerdender Räume an den Minister der Finanzen	738		
	Organisation der Baudienststellen; hier: Neugliederung des Staatsbauamtes Frankfurt am Main und des Staatlichen Hochschulbauamtes Frankfurt am Main	739		
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	739		
	Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt	739		
	Der Hessische Sozialminister			
	Einziehung und Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren	742		
	Kennzeichnung der Zivilkrankenhäuser nach Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten	743		
	Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierärztin	744		
	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten			
	Flurbereinigung Hatzfeld—Holzhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	744		
	Flurbereinigung Rodgau—Jügesheim, Landkreis Offenbach	745		
	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Einteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Jossgrund	745		
	Personalnachrichten			
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	746		
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	746		
	Die Regierungspräsidenten			
	DARMSTADT			
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gelnhausen/Stadteil Höchst, Main-Kinzig-Kreis, vom 15. 3. 1984	746		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz	749		
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen	749		
	GIESSEN			
	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Selters, Landkreis Limburg-Weilburg	749		
	Vorhaben der Firma Gail AG, 6300 Gießen	750		
	KASSEL			
	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Knüllwald/Ortsteil Ellingshausen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 29. 3. 1984	750		
	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Schmillingshausen der Stadt Arolsen,			
	Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 23. 3. 1984	750		
	Hessischer Verwaltungsschulverband			
	Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1984	750		
	Buchbesprechungen	751		
	Öffentlicher Anzeiger	754		
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden; hier: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1984	774		
	Magistrat der Stadt Frankfurt am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	774		
	Werra-Meißner-Kreis; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Weiden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel	774		
	Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Hanau; hier: Erstellung des Brückenbauwerkes Nr. 5623 572 (ASB), Überführung eines Rad- und Fußweges in der Ortsdurchfahrt Sterbfritz	775		
	Beschränkte Ausschreibung der Hessischen Elektrizitäts-AG, Darmstadt; hier: Lieferung und Montage einer teilverkehrsabhängigen Bahnübergangs-Lichtzeichenanlage in Niederolttechnik	775		
	Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt; hier: Bauwerk Da 1559a, Stahlspundwand am Wasserbehälter, im Zuge der B 426	775		
	Stellenausschreibung der Stadt Pfungstadt	775		
	Stellenausschreibung der Stadt Steinau an der Straße	776		
	Stellenausschreibung der Stadt Rodgau	776		

352

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ vom 19. November 1981

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Dezember 1983 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungs-

fachangestellte“ vom 19. November 1981 (StAnz. S. 2222) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 19. März 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Bartholomäi
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 15/1984 S. 738

353

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 8. Oktober 1982 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2297 für Polizeihauptwachmeister-Anwärter Klaus Peter Gold ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. März 1984

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 15/1984 S. 738

das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Ermenrod, Groß-Felda, Kestrich, Köddingen, Stumpertenrod, Windhausen und Zeilbach am 31. Dezember 1971 von der Gemeinde Groß-Felda geführt wurde; außerdem ist die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Gold ein roter blaue gekrönter Jungfrauenadler mit silbernem, von einem blauen Hammer und zweimal zwei blauen Nägeln belegten Herzschild.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf roter Flaggenbahn mit goldenem Mittelstreifen, begleitet von zwei goldenen Randstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 51/84

StAnz. 15/1984 S. 738

354

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis

Die Gemeinde Feldatal im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen,

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 51/84

StAnz. 15/1984 S. 738

355

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen

Die örtliche Zuständigkeit einer Staatskasse richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz der anweisenden Dienststelle (Hauptstelle). Danach ist — unbeschadet von Sonderzuständigkeiten — folgende örtliche Zuständigkeit gegeben:

Staatskasse	Zuständig für anweisende Dienststelle mit Sitz in folgenden Landkreisen und Städten
Bad Hersfeld	Werra-Meißner-Kreis Schwalm-Eder-Kreis Kreis Hersfeld-Rotenburg Kreis Fulda
Darmstadt	Kreis Groß-Gerau Stadt Darmstadt Kreis Darmstadt-Dieburg Kreis Bergstraße Odenwaldkreis
Gießen	Lahn-Dill-Kreis Landkreis Gießen Landkreis Limburg-Weilburg Wetteraukreis Vogelsbergkreis
Frankfurt am Main	Hochtaunus-Kreis Main-Taunus-Kreis Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main Kreis Offenbach Main-Kinzig-Kreis

Zuständig für anweisende Dienststelle mit Sitz in folgenden Landkreisen und Städten

Staatskasse**Kassel**

Stadt Kassel
Kreis Kassel
Kreis Waldeck-Frankenberg
Kreis Marburg-Biedenkopf

Wiesbaden

Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt Wiesbaden

Damit sind meine Erlasse vom 23. April 1974 (StAnz. 1974 S. 905), 29. September 1975 (StAnz. 1975 S. 1882), 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 149) und vom 3. Januar 1978 — 0 2115 B — 1 — I A 23 (n. v.) gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
0 2115 B — 1 — I A 23
— Gült.-Verz. 4310 —

StAnz. 15/1984 S. 738

356

Anzeige freiwerdender Räume an den Minister der Finanzen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. März 1981 (StAnz. S. 952)

Wenn für Dienststellen oder sonstige Einrichtungen des Landes Neubauten errichtet oder neue Unterkünfte angekauft

werden sollen, sind dem Minister der Finanzen freiwerdende Grundstücke und Räume, über deren weitere Nutzung er nach VV Nr. 4.6 zu § 64 LHO zu befinden hat, rechtzeitig anzuzeigen. Dazu habe ich in Tz. 1.2 meines o. a. Rundschreibens ausgeführt, daß diese Anzeige bei der Errichtung von Neubauten spätestens mit der Aufnahme in den Haushaltsplan, bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken mit der Protokollierung des Kaufvertrages zu erfolgen hat. Aus gegebenem Anlaß ändere ich diese Regelung dahingehend, daß die Anzeige künftig

- bei der Errichtung von Neubauten **spätestens mit der Stellung des Bauantrags**,
- bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken **spätestens mit der Festlegung des Protokollierungstermines des Kaufvertrages**

stattzufinden hat.

Damit die Landesinteressen insgesamt gewahrt werden können, bitte ich, das Freiwerden von **angemieteten** Räumen entsprechend mitzuteilen.

Wiesbaden, 8. März 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
 VV 2500 — 220 — IV A 31
 — Gült.-Verz. 44 —

StAnz. 15/1984 S. 738

357

Organisation der Baudienststellen;

hier: Neugliederung des Staatsbauamtes Frankfurt am Main (StBA) und des Staatlichen Hochschulbauamtes Frankfurt am Main (StHBA)

Mit Wirkung vom 1. April 1984 werden die Zuständigkeiten des StBA und des StHBA Frankfurt am Main neu geregelt. Die künftige Bezeichnung der beiden Bauämter lautet „Staatsbauamt Frankfurt am Main I“ und „Staatsbauamt Frankfurt am Main II“.

Anschrift, Fernruf, Zuständigkeitsbereich der Baudienststellen:

Staatsbauamt
 Frankfurt am Main I: Gutleutstr. 14
 6000 Frankfurt am Main
 Tel.: 06 11/23 03 81
 Zuständigkeitsbereich:
 Bauaufgaben des Bundes und des Landes
 — Stadt Frankfurt am Main
 — Stadt und Landkreis Offenbach

Staatsbauamt
 Frankfurt am Main II: Senckenberganlage 31—33
 6000 Frankfurt am Main
 Tel.: 06 11/7 98 22 51
 Zuständigkeitsbereich:
 Bauaufgaben der Hochschulregion
 Frankfurt am Main
 Bauaufgaben des Bundes und des Landes im Main-Kinzig-Kreis

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 22. März 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 1515 B — 2 — I A 23
 StAnz. 15/1984 S. 739

358

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Orts-umgehung Bühle)

von km 3,549 neu (bei km 3,546 der L 3198 alt südwestlich von Bühle)
 bis km 4,214 neu (= km 0,000 neu —
 Anschluß der K 10 neu —) = 0,665 km
 und

von km 0,000 neu (= km 4,214 neu)
 bis km 0,402 neu (bei km 0,780 der L 3198 alt nordwestlich von Bühle) = 0,402 km
 zusammen 1,067 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3198 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3198

von km 4,472 alt (am Anschluß der K 10 in der Ortslage Bühle)
 bis km 4,475 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 4,475 alt)
 bis km 0,334 alt (am Anschluß der K 10 neu) = 0,334 km
 zusammen 0,337 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 10 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3198

von km 3,628 alt
 bis km 4,472 alt (am Anschluß der K 10) = 0,844 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Arolsen über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3198

von km 3,546 alt (bei km 3,549 der L 3198 neu)
 bis km 3,628 alt = 0,082 km
 und
 von km 0,334 alt (am Anschluß der K 10 neu)
 bis km 0,780 alt (bei km 0,402 der L 3198 neu) = 0,446 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1984 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 III c 24 — 63 a 30
 StAnz. 15/1984 S. 739

359

Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt (GOHOBA)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zweck	1
§ 2 Aufgaben	1
Grundsätze der Zusammenarbeit	2
§ 3 Kooperation in Führung und Verhalten	2
§ 4 Arbeitsziele	2
§ 5 Aufgabenerfüllung	2
§ 6 Berichtspflicht	3

§ 7	Verkehr mit Behörden	3
§ 8	Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 9	Bürgernähe der Verwaltung	4
Organisation		5
§ 10	Gliederung	5
§ 11	Der Berghauptmann	5
§ 12	Die Dezernenten	6
§ 13	Die Fachbereichsdezernenten	6
§ 14	Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter	6
Geschäftsablauf		7
§ 15	Erlaß von Dienstanweisungen	7
§ 16	Zeichnung des Entwurfs	7
§ 17	Zeichnungsbefugnis	7
§ 18	Zeichnungsformen	8
§ 19	Dienstregel	9
Innerer Dienstbetrieb		9
§ 20	Weisungsgebundenheit, Dienstweg	9
§ 21	Urlaub, Dienstbefreiung	10
§ 22	Dienstreisen	10
§ 23	Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle	10
§ 24	Ergänzende Bestimmungen	11
§ 25	Schlußbestimmungen	11

Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt (GOHOBA)

§ 1

Zweck

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb des Hessischen Oberbergamtes.
- (2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

- Dem Oberbergamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Bergaufsicht nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und anderer berechtlicher Vorschriften,
 - Wahrnehmung anderer besonders zugewiesener Aufgaben, insbesondere nach Sprengstoffrecht, Abfallbeseitigungsrecht, Immissionsschutzrecht und Wasserrecht,
 - Dienst- und Fachaufsicht über die Bergämter,
 - Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem Oberbergamt übertragenen Befugnisse,
 - Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,
 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
 - Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
 - Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

- (1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.
- (2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.
- (2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.
- (3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

- (1) Der Berghauptmann hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutsame Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

- (2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

- (3) Über dienstliche Rücksprachen beim Berghauptmann, an denen die zuständigen Dezernenten nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

- (1) Das Oberbergamt kann bei Maßnahmen im Rahmen der Bergaufsicht und anderer besonders zugewiesener Aufgaben (§ 2) mit sämtlichen Behörden unmittelbar in Verbindung treten, darüber hinaus nur mit Behörden der Mittel- und Ortsinstanz.

- (2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
- Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
- Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Oberbergamtes kann der Berghauptmann allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen. Die Dezernenten sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

- (1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

- (2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu

verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vorrang vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation des Oberbergamtes ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Das Oberbergamt gliedert sich in Dezernate und Fachbereichsdezernate. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplans aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Berghauptmann

(1) Der Berghauptmann wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes.

(2) Der Berghauptmann bestellt im Einvernehmen mit mir seinen allgemeinen (Abwesenheits-) Vertreter.

Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Berghauptmanns gelten auch für seinen Vertreter. Bei Abwesenheit des Berghauptmanns und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Dezernenten.

(3) Der Berghauptmann ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Oberbergamtes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzielerfüllung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Dezernate zu koordinieren,
- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten, an denen neben den Dezernenten je nach Sachbedarf auch die Fachbereichsdezernenten und ggf. andere Bedienstete teilnehmen.

§ 12

Die Dezernenten

(1) Als Dezernenten sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Dezernates.

Die Dezernenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Dezernenten selbst zu bearbeiten. Die Dezernenten haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

(2) Der „Sozialpolitische Beirat“ ist eine auf Vorschlag der Gewerkschaften von mir bestellte Vertrauensperson, die im Rahmen der Geschäftsverteilung Dezernatenaufgaben wahrnimmt. Er ist Angestellter in einer dem höheren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppe.

§ 13

Die Fachbereichsdezernenten

Als Fachbereichsdezernenten sollen Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt werden. Sie erteilen den ihnen zugewiesenen Amtsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Ihre Aufgabe ist es

insbesondere, sich persönlich in alle praktischen und technischen Arbeiten ihres Aufgabenbereiches einzuschalten und für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sorgen.

§ 14

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Sachlich oder regional abgegrenzte Aufgaben können zu Sachgebieten zusammengefaßt werden, die von Sachgebietsleitern geleitet werden. Der Sachgebietsleiter ist gegenüber den ihm zugeordneten Sachbearbeitern bzw. Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 15

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind vom Oberbergamt in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der in §§ 12—13 genannten Bediensteten,
- Behandlung der Eingänge,
- Vorlage der Eingänge,
- Geschäftsgangsvermerke,
- Bearbeitungsdauer, Fristen,
- Verfügung von Vorgängen,
- Postausgang,
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag.

Die Befugnis des Berghauptmanns, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 17

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Berghauptmann zeichnet abschließend

- wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,
- Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
- Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.

(2) Die Dezernenten und Fachbereichsdezernenten zeichnen abschließend

- Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
- Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.

(3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Auf-

gaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 18

Zeichnungsformen

(1) Es zeichnen

- der Berghauptmann ohne Zusatz,
- der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,
- die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“.

Der Name der Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

(4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere

- Berichte an übergeordnete Behörden,
- Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
- Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
- Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
- Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Kanzleistempel oder
Dienstsiegel

zu versehen.

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 19

Dienstsiegel

Das Oberbergamt führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Berghauptmann ermächtigt die zur Führung von Dienstiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 20

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Berghauptmann oder einem Dezenten vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder

schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 21

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Oberbergamtes wird von dem Berghauptmann bewilligt. Dieser kann seine Befugnis den jeweiligen Dezenten bzw. dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezenten übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 22

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Berghauptmann oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 23

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fern bleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 24

Ergänzende Bestimmungen

Der Berghauptmann kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 25

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Die Geschäftsordnung für das Oberbergamt vom 25. Oktober 1962 (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 7 d — 04 — 01 — 10 — 05
— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 15/1984 S. 739

360

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Einzahlung und Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1974 (StAnz. S. 225), geändert durch Erlaß vom 22. Juni 1977 (StAnz. S. 1484)

Für die Einzahlung und Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren sind die bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Über die verausgabten Gebührenblocks sind von den Landräten/Oberbürgermeistern — Staatlichen Veterinärämtern — Nachweise zu führen.

1. Gebühreneinzahlung

1.1 Der Amtstierarzt hat für jedes von ihm ausgeführte gebührenpflichtige Dienstgeschäft vier mit der gleichen laufenden Nummer versehene Blockheftblätter (Vordruck-Nr. 9-8.400) zu verwenden und diese im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Von den ausgefüllten vier Blockheftblättern ist das erste Blatt (weiß) dem Gebührenpflichtigen auszuhändigen.

Das zweite Blatt (rosa) ist vom Amtstierarzt bei der monatlichen Abrechnung zu verwenden.

Das dritte Blatt (grün) ist der zuständigen Staatskasse zuzuleiten, wenn die Gebühr nicht bar bezahlt wird (siehe 2.7).

Das vierte Blatt (gelb) verbleibt als Belegstück für den Amtstierarzt im Blockheft. Falschgeschriebene oder aus anderen Gründen nicht zu verwendende Blockheftblätter sind durch Querschreiben als „ungültig“ zu kennzeichnen und mit dem ersten Blatt (weiß) sowie dem zweiten Blatt (rosa) der Monatsabrechnung beizulegen (siehe 2.2).

Bei Bedarf kann das grüne Blatt aber auch zusätzlich dem Gebührenpflichtigen bei Barzahlungen mit dem Vermerk „Quittung“ ausgehändigt werden.

1.2 Verbrauchte Blockhefte sind von dem zuständigen Landrat/Oberbürgermeister — Staatlichem Veterinäramt — nach der letzten Eintragung drei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten.

1.3 Die Berechnung der Gebühren hat im Rahmen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers (Nr. 87 — Veterinärwesen —) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

2. Gebührenabrechnung

2.1 Die Gebühreneinnahmen aus amtstierärztlichen Dienstgeschäften sind in voller Höhe einschließlich der berechneten Reisekosten bis zum 5. des auf die Einziehung folgenden Monats an die zuständige Staatskasse mit dem Hinweis:

„amtstierärztliche Gebühren, Monat Behörden-Nr., Name des Amtstierarztes“ abzuführen. Für die sichere Aufbewahrung und Ablieferung der eingezogenen Gebühren ist der Amtstierarzt verantwortlich.

2.2 Die zweiten von dem Amtstierarzt zu sammelnden rosafarbenen Blockheftblätter sind nach Ablauf eines jeden Monats in den Vordruck Nr. 9-8.405 zusammenzufassen. Soweit erforderlich, können Einlagebogen (Vordruck Nr. 9-8.406) verwendet werden.

Die Abrechnung der Einnahmen stellt gleichzeitig eine vollständige fortlaufend zu erstellende Auflistung aller von dem Amtstierarzt im Abrechnungszeitraum verbrauchten Gebühreinnahmen dar.

Dabei sind auch ungültige und die von der Staatskasse einzuziehenden Gebühreinnahmen mit einzubeziehen und mit dem entsprechenden Vermerk in Spalte 6 zu kennzeichnen.

Von den als „ungültig“ gekennzeichneten Gebühreinnahmen ist sowohl das weiße als auch das rosafarbene Blockheftblatt einzureichen.

Gebühren, für die keine Gebührenanteile festzusetzen sind, sind in Spalte 6 zu kennzeichnen und mit ihrem Gebührebetrag nach Spalte 3 nochmals aufzuführen.

Die Berechnung der amtstierärztlichen Gebührenanteile erfolgt von der Endsumme der Spalte 3 abzüglich der Endsumme der Spalte 6, für die keine Gebührenanteile zu zahlen sind.

Nach Ausfüllen und unterschriftlichem Vollzug des Vordrucks sind sämtliche Unterlagen dem Landrat/Oberbürgermeister — Staatlichen Veterinäramt — vorzulegen.

2.3 Gleichzeitig mit der Abrechnung der amtstierärztlichen Gebühren sind alle Abrechnungen für den abgelaufenen Monat (Reisekosten, Fahrtenbuch, Fleischbeschauvergütung, Zerlegungsentschädigung, Blutentnahmen usw.) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, daß eine ordnungsgemäße Prüfung durch die Abrechnungsstelle erfolgen kann.

2.4 Nach Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der gesamten Abrechnung erteilt der Landrat/Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — dann der zuständigen Staatskasse die erforderlichen Annahme- und Auszahlungsanordnungen.

2.5 Die Berechnung der Gebührenanteile (Aufwendungen im Rahmen des Dienstauftrages) ist entsprechend der bisherigen Regelung wie folgt vorzunehmen:

Nach den Erläuterungen des Haushaltsplanes erhalten die Amtstierärzte von den eingezogenen Gebühren zur Zeit einen Anteil in Höhe von 25% der Isteinnahmen abzüglich der Beträge, die für Reisekosten und sonstige Auslagen eingezogen worden sind. Ein Gebührenanteil entfällt für Amtsgeschäfte, die nicht an eine amtstierärztliche Handlung (Untersuchung, Besichtigung, Prüfung u. a.) gebunden sind.

Die monatlichen Gebührenanteile betragen bei Gebühreneinnahmen von

1,— DM bis 1000,— DM =	25%
1001,— DM bis 2000,— DM =	250,— DM + 10% des 1000,— DM übersteigenden Betrages
2001,— DM und mehr =	350,— DM + 2% des 2000,— DM übersteigenden Betrages.

Ein Austausch mehrerer Monate untereinander ist bei der Festsetzung dieser Höchstgrenze nicht statthaft.

Werden amtstierärztliche Gebühren für die Durchführung der amtstierärztlichen Überwachung auf den Schlachtviehhöfen vierteljährlich oder jährlich im voraus erhoben, so sind die Gebühren gleichmäßig auf die anfallenden Monate je Amtstierarzt zu verteilen und dann der Gebühreanteil des Amtstierarztes zu berechnen.

2.6 Die durch die Ausübung gebührenpflichtiger amtstierärztlicher Dienstgeschäfte entstehenden Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrkosten, Auslagen usw.) sind von dem Gebührenpflichtigen zu tragen und in Spalte 4 des Verzeichnisses nachzuweisen.

2.7 Werden für das ausgeführte gebührenpflichtige Dienstgeschäft aus irgend einem Grund an Ort und Stelle die fälligen Gebühren nicht bar bezahlt, hat der Amtstierarzt den Gebührenpflichtigen darauf hinzuweisen, daß der rückständige Gebührebetrag von der zuständigen Staatskasse, falls er binnen der gesetzten Frist nicht eingehen sollte, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wird.

In diesen Fällen ist die zuständige Staatskasse umgehend, spätestens jedoch mit Vorlage der Belege und Erteilung der Kassenanordnung nach 2.4, mit dem grünen Blatt des Vordrucks Nr. 9-8.400 zu informieren und zur Einziehung der Gebühren aufzufordern.

3. Die Staatskassen haben die bei ihnen eingehenden amtstierärztlichen Gebühren für jeden Amtstierarzt getrennt zu buchen.

4. Die Landräte/Oberbürgermeister — Staatliche Veterinärämter — haben für jeden Amtstierarzt als Kontrollen Durchschriften der Kassenanordnungen mit Belegen bei den Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben (HÜL-A) gemäß § 34 VV-LHO aufzubewahren.

5. Der Erlaß tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Der Erlaß vom 2. Januar 1974 (StAnz. S. 225), geändert durch Erlaß vom 22. Juni 1977 (StAnz. S. 1484), wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. März 1984

Der Hessische Sozialminister

VII B 1 — 19a 22/07

— Gült.-Verz. 3500 —

StAnz. 15/1984 S. 742

361

Kennzeichnung der Zivilkrankenhäuser nach Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Januar 1976 (StAnz. S. 347)

Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.

1. Die Maßnahmen nach A II und III der Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit von 1965 sind abgeschlossen.

2. Personallisten werden nicht geführt. Die bei den Landräten und Magistraten vorliegenden Listen sind zu vernichten. Die unausgefüllten Ausweiskarten und Armbinden werden weiterhin vom Krankenhaus aufbewahrt.

Wiesbaden, 14. März 1984

Der Hessische Sozialminister

III/III C 3 — 24 n 02.07

StAnz. 15/1984 S. 743

362

Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierärztin

Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 26. November 1976 für Frau Maria-Elisabeth Edda H e m p t, geb. am 6. August 1948 in Bad Pyrmont, wohnhaft Baldhamer Straße 4 a, 8011 Baldham, ausgestellte Approbationsurkunde

als Tierärztin ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Frau Hempf ist am 27. Februar 1984 eine Zweitausfertigung erteilt worden.

Wiesbaden, 15. März 1984

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 20/09

St.Anz. 15/1984 S. 744

363

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**Flurbereinigung Hatzfeld—Holzhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Am 6. März 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 15. März 1984

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
II B 6 — LK.50.0 Marburg
(Hatzfeld—Holzhausen) — 1632/84
St.Anz. 15/1984 S. 744

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Holzhausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 750 ha, worin eine Waldfläche von 401 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hatzfeld—Holzhausen“
mit dem Sitz in 3559 Hatzfeld (Eder),
Kreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Mit Verfügung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — 6200 Wiesbaden vom 9. Mai 1983 — 331 — F Hatzfeld—Holzhausen 3574/83 — ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde bestimmt worden.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Biegenstraße 36, 3550 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
6. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
7. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belage, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hatzfeld (Eder), Kreis Waldeck-Frankenberg, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Battenberg (Eder), Kreis Waldeck-Frankenberg, Biedenkopf und der Gemeinde Münchhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hatzfeld, Im Hain 1, 3559 Hatzfeld (Eder), und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 6. März 1984

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft,
und Landentwicklung
F 858 Hatzfeld—Holzhausen 2210/84

Anlage 1

Zum Verfahrensgebiet gehören folgende Grundstücke:

Gemarkung Holzhausen

- Flur 1 bis 7 ganz im Verfahren;
- Flur 8 Flurstücke Nrn. 28/1, 29, 30, 31/4, 32, 33, 34, 35, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 79/3, 79/4 und 85;
- Flur 9 im Verfahren mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 1;
- Flur 12 Flurstücke Nrn. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64;

*) hier nicht veröffentlicht

Flur 13 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 23/2, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39/13, 40/1, 41/1, 42/1, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 83/1, 84/1 und 85/1;

Flur 14 und 15 ganz im Verfahren;

Flur 16 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12/1, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 und 74;

Flur 17 ganz im Verfahren;

Flur 18 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/1, 38/2, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 65/1 und 65/2;

Flur 19 bis 22 ganz im Verfahren.

364

Flurbereinigung Rodgau—Jügesheim, Landkreis Offenbach

Am 13. Februar 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 15. März 1984

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 6 — LK.50.0 Hanau
(Rodgau—Jügesheim) — 1094/84
StAnz. 15/1984 S. 745

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) i. V. m. § 144 f BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird für die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Jügesheim und Dudenhofen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage I bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rodgau—Jügesheim, Kreis Offenbach“,
mit dem Sitz in Rodgau.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau, Am Freiheitsplatz 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurberei-

gungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Rodgau und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Seligenstadt, Heusenstamm, Dietzenbach und Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Rodgau und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. Februar 1984

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
— Abteilung Landentwicklung —
F — 856 Rodgau—Jügesheim 1471/84

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis

Gemarkung Jügesheim

- Flur 4 Flurstücke Nrn. 17/1, 18/1, 19/1, 44—50, 51/2, 52—72, 298, 299;
- Flur 6 Flurstücke Nrn. 2/3, 3—8, 11/1, 20—24, 223/2, 224/2, 225/2, 226, 227, 228/1, 228/2, 229—245, 246/2, 247—259, 260/2, 261/2, 262/2, 276/2;
- Flur 7 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3—16, 17/4, 40/2, 41—44, 45/1;

Gemarkung Dudenhofen

- Flur 6 Flurstücke Nrn. 187—203, 204/1, 205/1.

365

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung

hier: Einteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Jossgrund

Bezug: Erlaß vom 11. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 80)

Mit Erlaß vom 19. März 1984 — IIIA1 — 2136 — 0 02 (n. v.) ist die endgültige Einteilung des Forstamtes Jossgrund in acht Revierförstereien mit Wirkung vom 1. April 1984 angeordnet worden. Dabei sind die Abteilungen 44, 46, 47 und 59 des Stadtwaldes Bad Orb von der Revierförsterei Orbgrund der Revierförsterei Jägerskreuz zugelegt worden. Die Flächeneinteilung der übrigen Revierförstereien bleibt unverändert.

Wiesbaden, 20. März 1984

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten**
IIIA1 — 2136 — 0 02

StAnz. 15/1984 S. 745

*) hier nicht veröffentlicht

366

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Verwaltungsangestellter Walter Macker, PP Frankfurt (16. 3. 84).

Frankfurt am Main, 19. März 1984

Der Polizeipräsident
P III/44 Wkl

St.Anz. 15/1984 S. 746

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Ministerium

versetzt:

vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Amtmann (BaL) Jürgen Otto (1. 2. 84);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Rudolf Schmidt (1. 2. 84);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren/rinnen (BaL) Dr. Katrin Borchering, Technische Hochschule Darmstadt (6. 1. 84), Dr. Görg Haverkate (1. 2. 84), Dr. Tilman Neu (14. 2. 84), beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Bernd Hoffmann (14. 2. 84), Dr. Kristian Köhl, beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Dieter Köhlhoff, Fachhochschule Frankfurt (beide 16. 2. 84), Dr. Hartwig Holst, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim (17. 2. 84), Dr. Axel Gressner, Philipps-Universität Marburg (24. 2. 84), Dr. Dr. Gerd Albert Hobom, Justus-Liebig-Universität Gießen (29. 2. 84), Dipl.-Ing. Walter Schmidt, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Benno Hafneger, Fachhochschule Fulda, Dipl.-Designer Gregor Krisztian, Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 1. 3. 84), Dr. Heinrich Knabben, Fachhochschule Wiesbaden (1. 4. 84);

zu Hochschulassistenten/innen (BaZ) Dr. Anton Fischer (15. 12. 83), Dr. Angelika Barnekow (8. 2. 84), Dr. Holger Gips (9. 2. 84), Dr. Fritz Vahle (9. 2. 84), sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Franz-Peter Montforts, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (19. 2. 84), Dr. Klaus Kelkel, Technische Hochschule Darmstadt (27. 2. 84), Dr. Wolfgang Kaim, Johann-Wolfgang-Goethe-Uni-

versität Frankfurt (30. 4. 84), Christoph Arnold, Philipps-Universität Marburg (16. 2. 84), Dr. Hans-Georg Velcovsky (17. 2. 84), Dr. Wieland Stöckmann (19. 2. 84), beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Karl-Heinz Lachmann, Technische Hochschule Darmstadt (22. 2. 84), Dr. Peter Jaenecke, Justus-Liebig-Universität Gießen (28. 2. 84), Dr. Klaus-Peter Völkman, Technische Hochschule Darmstadt, Dr. Felix Paul Liermann (beide 1. 3. 84), Dr. Sepp Kaul (12. 3. 84), Dr. Friederike Koenig (24. 3. 84), sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Falk Rühl, Technische Hochschule Darmstadt (25. 3. 84), Horst Werner Korf, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 4. 84);

zu Akademischen Oberräten (BaL) die Akademischen Oberräte z. A. (BaP) Dr. Rüdiger Höge, Justus-Liebig-Universität Gießen (7. 2. 84), Dr. Wolf-Dieter Sepp, Gesamthochschule Kassel (14. 2. 84);

zu Akademischen Räten (BaL) die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Henning Breithaupt, Justus-Liebig-Universität Gießen (7. 2. 84), Dr. Alfred Westphal (13. 2. 84), Dr. Burkhard Meinecke (15. 2. 84), beide Justus-Liebig-Universität Gießen;

zum Kustos (BaL) Kustos z. A. (BaP) Dr. Willi Stubenvoll, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (8. 2. 84);

zum Archivrat (BaL) Archivrat z. A. (BaP) Hartmut Heinenmann, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (27. 2. 1984);

zum Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Tilo Irmscher, Philipps-Universität Marburg (15. 2. 84);

zu Inspektorinnen (BaL) die Inspektorinnen z. A. (BaP) Anne Charlotte Zeiß, Justus-Liebig-Universität Gießen (23. 1. 84), Christiane Pilz, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (7. 2. 84), Christine Meyer, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (13. 2. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 Prof. Dipl.-Math. Konrad Hoyer (31. 1. 84), Prof. Dr. Helmuth Baumann (29. 2. 84), beide Fachhochschule Frankfurt;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Heike Kreiling-Kasch, Justus-Liebig-Universität Gießen (8. 2. 84), Inspektorin (BaP) Barbara Hisserich (18. 1. 84), Sekretärin (BaP) Ute Colista (18. 1. 84), beide Philipps-Universität Marburg.

Wiesbaden, 21. März 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 1.3 050/35 — 316, 317

St.Anz. 15/1984 S. 746

367 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gelnhausen/Stadtteil Höchst, Main-Kinzig-Kreis, vom 15. März 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Gelnhausen/Stadtteil Höchst, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Höchst ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gelnhausen/Stadtteil Höchst, Main-Kinzig-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkung Höchst erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterkarten i. M. 1:2000 und 1:2500, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = gelbe Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = grüne Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 65 (teilweise) der Gemarkung Höchst.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 14 m.

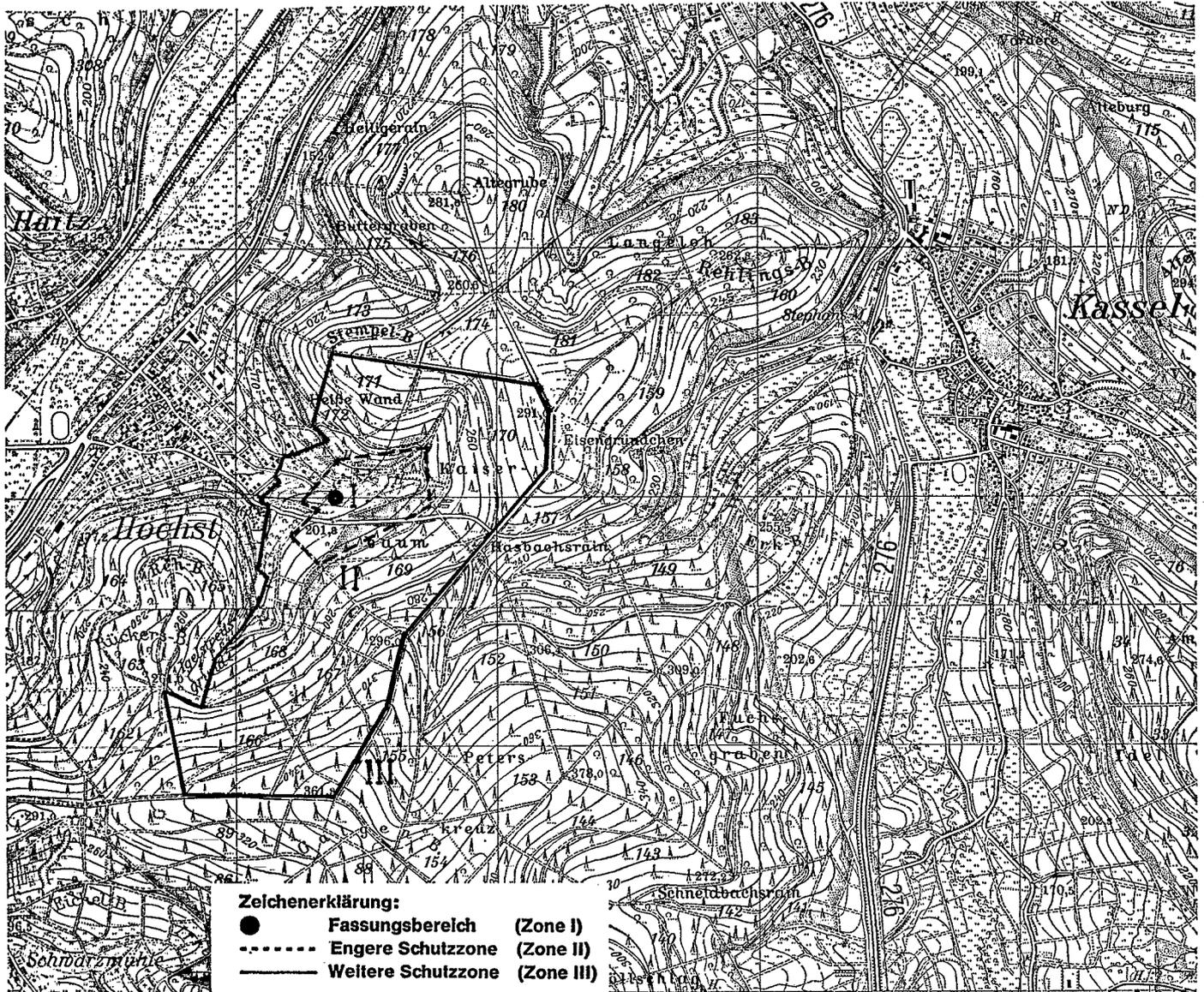
Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Der Fassungsbereich wird im Norden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 65 (8 m nordöstlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 66) 25 m in östlicher Richtung verläuft, begrenzt. Die westliche und östliche Seite des Fassungsbereiches verlaufen jeweils rechtwinklig zur nördlichen Seite.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Höchst:

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Gelnhausen/Stadteil Höchst, Main-Kinzig-Kreis



Flur 3 Flurstück Nr. 35/1 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 48 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 45/1 verläuft, begrenzt)

Flurstück Nr. 43 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 177 in nordöstlicher Richtung bis zum gegenüberliegenden Grenzstein auf der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 43 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 45/1, 45/2, 49/1, 49/2, 50—64, 65 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 66—68,

Flurstück Nr. 69 (nördlicher Teil —

im Süden durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 70 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 70—72,

Flurstück Nr. 74/3 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 72 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 49/1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 145 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 146 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 67 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 146,

Flurstück Nr. 148 (nördlicher Teil —

im Süden durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 146 bis zum zweiten Grenzstein südwestlich des Polygonpunktes 125 der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 148 verläuft, begrenzt),

Flur 6 Flurstück Nr. 1 (teilweise —

im Südosten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 146 bis zum Polygonpunkt 182 verläuft, und

im Osten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 182 210 m in nördlicher Richtung und von diesem Endpunkt 350 m in westlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 177 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Höchst:

Flur 3 östlicher Teil —

im Westen durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 126, die südliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 125, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 124, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 123/1, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 145, die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 81 und 84, die südwestliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 85, die

nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 94, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 82 und 75, die westliche Seite des Flurstückes „Igelsgrund“, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 32, eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 verläuft, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 37, 39—42 und eine Gerade, die vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 42 8 m in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze verläuft, begrenzt),

Flur 6 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone, der Flurbezeichnung „Stempelberg“ und des nördlichen Teils der Flurbezeichnung „Heiße Wand“ — im Süden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 175 315 m in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverrognung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasser-schädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt

oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Gelnhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmungen schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, untere Wasserbehörde, 6450 Hanau,
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, 6450 Hanau,
4. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6450 Hanau,
5. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt, 6450 Hanau,
6. dem Magistrat der Stadt Gelnhausen, 6460 Gelnhausen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg — Außenstelle Hanau —, 6450 Hanau,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. März 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

St.Anz. 15/1984 S. 746

368

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Giedern mit Ausnahme der Stadtteile Ober-Seemen, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Wenings und Steinberg aus Anlaß des „Gassemärt“ am 19. August 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1984 in Kraft.

Darmstadt, 26. März 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 15/1984 S. 749

369

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen

Auf Beschluß der Regionalen Planungsversammlung vom 3. Februar 1984 habe ich gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. V. m. Ziffer 7 und Ziffer 10 Teil B des Hessischen Landesraumordnungsprogrammes das Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen eingeleitet und die Planunterlagen den nach § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen zugeleitet.

Diesen ist bis zum 31. August 1984 Gelegenheit gegeben, den vorgelegten Planentwurf zu prüfen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Für Rückfragen steht meine Abteilung Regionalplanung zur Verfügung.

Darmstadt, 22. März 1984

Der Regierungspräsident
VII 51 — 93b 10/01

St.Anz. 15/1984 S. 749

370

GIESSEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Selters, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Selters, Kreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Meistergraben“	„Marienhof“
„Hof zu Hausen“	„Petershof“
„Hubertushof“	„Baumannsmühle“
„Wiesengrund“	„Grube Lindenberg“
„Tannenhof“	„Hof Waldeck“
„Birkenhof“	„Stahlmühle“
„Irmenhof“	„Stollenmühle“
„Klausenhof“	„Altes Jagdhaus“

gem. 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. März 1984

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 11 — 05

St.Anz. 15/1984 S. 749

371

Vorhaben der Firma Gail AG, 6300 Gießen

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Februar 1984 (StAnz. S. 580)

Die in der o. a. Bekanntmachung in Abs. 3, Zeile 5, genannte Auslegungsfrist läuft nicht vom 12. März 1984 bis 11. Mai 1984, sondern vom 13. März 1984 bis 14. Mai 1984.

Gießen, 30. März 1984

Der Regierungspräsident
32 — 53 e — 621 — Gail — 1/84
StAnz. 15/1984 S. 750

372 KASSEL

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Knüllwald/Ortsteil Ellingshausen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 29. März 1984

Meine Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quelle im Heiligenborn“ und „Quelle am Wöllsuffgraben“ der Gemeinde Knüllwald im Ortsteil Ellingshausen vom 23. Juli 1964 (StAnz. S. 1145) wird hiermit aufgehoben,

374

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1984**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderen kommunalrechtlichen Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen im Vermögenseinnahmen auf 8 137 322,— DM auf 854 178,— DM in Ausgaben im Vermögensausgaben auf 8 137 322,— DM auf 854 178,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	1 419 380,— DM	1 419 380,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 420 100,— DM	1 420 100,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 016 210,— DM	2 016 210,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 798 810,— DM	1 798 810,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 482 822,— DM	1 482 822,— DM
	<u>8 137 322,— DM</u>	<u>8 137 322,— DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	7 100,— DM	7 100,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	56 000,— DM	56 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	10 000,— DM	10 000,— DM
Bezirksleitung Kassel	404 000,— DM	404 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	377 078,— DM	377 078,— DM
	<u>854 178,— DM</u>	<u>854 178,— DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr

da die Quellen zur Versorgung des Ortsteiles Ellingshausen mit Trink- und Brauchwasser aufgegeben worden sind.

Kassel, 29. März 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 15/1984 S. 750

373

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Schmillinghausen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 23. März 1984

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 28. September 1972 (StAnz. S. 2039) wird hiermit aufgehoben, da die Trinkwassergewinnungsanlagen aufgegeben worden sind.

Kassel, 23. März 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 15/1984 S. 750

zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

- Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1983

für Mitglieder auf	6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer
für Nichtmitglieder auf	8,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

 festgesetzt.
- Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 651 330,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 1983 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die Haushaltsstelle der Gruppe 53 mit den Haushaltsstellen der Gruppe 54 und die Haushaltsstelle 562 mit der Haushaltsstelle 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltsstellen 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. März 1984 — I B 5 — 8 e 10 23.1 (1984) — genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 2. bis 6. April 1984 und vom 9. bis 13. April 1984 von 8.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Klesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 20. März 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 15/1984 S. 750

BUCHBESPRECHUNGEN

Umweltentlastung durch ökologische Bau- und Siedlungsweisen. Von Rainer Albrecht, Linda Paker, Siegfried Rehberg und Yvonne Reiner. Herausgegeben vom Umweltbundesamt. Band 1: Planungsvorschläge und bauliche Maßnahmen. 1984, 175 S., DIN A4, zahlr. Abb., kart., 29,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Art und Weise städtischen Wachstums, abhängig auch vom Auf und Ab der kapitalistischen Profitkurve, hat inzwischen dazu geführt, daß Großstädte in vielen Bereichen kontraproduktiv geworden sind oder dies zunehmend zu werden drohen, vor allem in (natur- und sozial-) ökologischer Hinsicht und infolgedessen auch ökonomisch. Ganze Quartiere sind vom Verfall bedroht oder bieten einen soziologisch desolaten Zustand, den es mit neuen Mitteln zu beheben gilt, weil die herkömmlichen nicht mehr ausreichen.

Gewisse Berufsgruppen und Wirtschaftszweige, zunehmend auch die Parteien, haben angesichts der sich häufenden Umweltskandale erkannt, daß neue umweltschonende Konzepte erforderlich sind, um die auf Zerstörung des Lebens hinauslaufenden Entwicklungen aufzuhalten. Manch einer mag noch meinen, „ökologisches Bauen“ sei nicht mehr als eine Modewelle, ein grüner Gag. Ökologisches Bauen ist jedoch, und das zeigt diese Untersuchung anhand konkreter Planungsfälle für unterschiedliche Siedlungstypen und Planungsaufgaben eindeutig und klar, keine Zukunftsmusik, sondern die zeitgemäße Aufgabe und Reaktion für Bauherren, Architekten, Stadt- und Landschaftsplaner sowie für Bauausführende, die genannten Probleme anzupacken.

Diese Arbeit knüpft an eine im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Forschungsarbeit an, die im Jahre 1982 vom Bauverlag unter dem Titel „Ökologisches Bauen“ veröffentlicht wurde (vgl. StAnz. 1982 S. 874).

Auswirkungen ökologischer Bau- und Siedlungsweisen wurden anhand komplexer Fallbeispiele ermittelt. Hierzu wurden vorhandene bauliche Lösungen analysiert, für den gleichen Standort ökologisch orientierte Planungsvorschläge erarbeitet und in ihren Auswirkungen auf Umwelt, Kosten und Arbeitsmarkt untersucht.

Im Mittelpunkt der bisher einzigartigen Untersuchung steht die Frage, welchen Beitrag ökologisch orientierte Bau- und Siedlungsweisen zur Umweltentlastung leisten können.

Auf Grund der Komplexität des Themas wurde die Untersuchung auf den Wohnungsneubau im Verdichtungsraum beschränkt.

Die Untersuchung der Auswirkungen ökologisch orientierten Bauens erfolgt

- am Aufzeigen der Konsequenzen für Planung, Herstellung und Betrieb von Wohngebäuden und -siedlungen,
- am Aufzeigen möglicher Umweltentlastungen und möglicher Konsequenzen.

Alternativen des Bauens wurden in zwei Stufen umfassend untersucht und dargestellt. Die erste Stufe setzt sich mit der vorhandenen Bebauung auseinander. In der zweiten Stufe wird von einer Neuplanung der Wohnsiedlungen ausgegangen.

Für die Wohnformen (freistehendes Einfamilienhaus, Reihenhäuser, Geschosswohnung) wurde untersucht, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmebündel auf das Siedlungskonzept, Gebäudekonzept sowie bautechnische Konzept angewendet werden können.

Konsequenzen für die Herstellung der Gebäude werden anhand der Materialwahl und der Bauweise, Konsequenzen für den Betrieb der Gebäude und der Wohnsiedlungen werden am erforderlichen Nutzerverhalten aufgezeigt.

Diese mit Bundesmitteln geförderte Untersuchung stellt für alle, die zum Erhalt unserer Umwelt beitragen wollen, eine unersetzliche Quelle neuesten Wissens dar und trägt somit bei, Argumente gegen die zu sammeln, die ohne Rücksicht auf Verluste den Ausverkauf der Umwelt betreiben.

Bauberrät Jürgen Kämpfe

Energieversorgung. Von Manfred Grathwohl. 2. Aufl., 1983, 504 Seiten, kart., 136,— DM. Verlag de Gruyter, 1000 Berlin 30.

„Die Voraussetzung für den Erfolg ... Energie sparsamer und rationaler einzusetzen, dürfte ein tiefgreifender Bewußtseinswandel — ein „neues Energiebewußtsein“ — der Menschen beziehungsweise der verantwortungsvolle Umgang mit „Energie“ sein.“

Diese Schlußfolgerung zieht Manfred Grathwohl nach 504 Seiten seiner Analyse des künftigen Energiebedarfs und der Möglichkeiten seiner Deckung. Das Thema steht spätestens seit dem aufsehenerregenden Bericht des Club of Rome, Grenzen des Wachstums, im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Daß dies nicht immer mit dem nötigen Hintergrund an Faktenwissen erfolgt, hat nicht gerade zur Klärung der Chancen und Risiken beigetragen.

Manfred Grathwohl hat sich in der nun stark erweiterten zweiten Auflage seines Buches der Mühe unterzogen, aus einer Fülle von Primärquellen die zukünftigen Möglichkeiten der Energiebedarfsdeckung aufzuzeigen. Dabei wurde auf jede Tabuisierung von Energieträgern verzichtet.

Ausgehend von der Erläuterung von energietechnischen und wirtschaftlichen Grundlagen stellt Manfred Grathwohl das gesamte Potential an konventionellen Energieträgern wie Kohle, Erdöl, Erdgas und Kernenergie und an nichtkonventionellen Energieträgern wie Ölschiefer, Kernfusion, Sonnen-, Gezeiten- und geothermische Energie dar. Die Gegenüberstellung von künftigen Primärenergiebedarf und den Weltenergievorräten kommt zu dem Ergebnis, daß aller Voraussicht nach von selten des Energieangebots kein limitierender Einfluß auf das (weltweite) Wirtschaftswachstum ausgehen wird.

Im folgenden diskutiert der Autor die technischen und ökonomischen Determinanten der Nutzung von Sekundärenergieträgern. Nachdem in den vorausgegangenen Kapiteln dem Leser vornehmlich globale und abstrakte Zusammenhänge dargestellt wurden, behandelt dieser Teil des Buches die Fragen, die öffentlich besonders heftig diskutiert werden. Fragen zur Funktionsweise und zur Sicherheit von Kernenergieanlagen werden ebenso behandelt wie die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energiequellen, von der Wärmepumpe bis zur phototechnischen Konversion. Die Stichworte Fernwärme, Kohleveredelung, Wasserstoff als Energieträger und

Erdölverarbeitung seien beispielhaft für die Komplexität des behandelten Stoffes erwähnt.

Von wirtschaftlichen Aspekten abgesehen werden künftige Grenzen der Energieversorgung in der zunehmenden Umweltbelastung, insbesondere im sogenannten Kohlendioxid-Problem, sowie in der ungleichgewichtigen regionalen Verteilung der Energiequellen und den damit verbundenen Sicherheitsproblemen gesehen. Daher wurden diese Themen für fossile wie für nichtfossile Energiequellen intensiv behandelt.

Die bereits zitierte Schlußfolgerung dokumentiert, daß der Autor um ein ausgewogenes Urteil bemüht war. Als Folge der offenen Diskussion der mit der Energienutzung verbundenen Chancen und Risiken wurde dem Leser keine Universallösung für die Probleme der künftigen Energieversorgung offeriert. Eine Erkenntnis aus der Lektüre dieses Buches besteht immerhin darin, daß ein Patentrezept auf der Basis des heutigen Wissensstandes auch nicht geboten werden kann.

Das Buch ist deshalb für alle, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit dem Thema Energie befassen, empfehlenswert. Auf Grund des übersichtlichen Aufbaus und der Fülle der verarbeiteten Zahlenangaben ist das Buch auch als Nachschlagewerk vorzüglich geeignet.

Dipl.-Volkswirt Axel Henkel

Praxis der Gesetzgebung. Eine Lehr- und Lernhilfe. Herausgegeben von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. 1984, 352 S., DIN A 5, kart., 40,— DM. Verlag Recht, Verwaltung, Wirtschaft GmbH, 8400 Regensburg 1.

Die von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung herausgegebene „Praxis der Gesetzgebung — eine Lehr- und Lernhilfe“ ist eine weniger an der wissenschaftlichen Theorie als an der gesetzgeberischen Praxis orientierte Veröffentlichung, die darauf abzielt, die bei der Gesetzgebung gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und sowohl für die Aus- und Fortbildung als auch in der praktischen Arbeit nutzbar zu machen. Damit hebt sie sich von einer Reihe anderer Veröffentlichungen zu diesem Themenbereich wohltuend ab.

In den 19 Einzelbeiträgen zu zentralen Fragestellungen der Gesetzgebungspraxis tragen die Autoren einem Bedürfnis Rechnung, das sowohl in der Gesetzgebungsarbeit als auch in entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zunehmend deutlich geworden ist.

Das Werk enthält neben der detaillierten Darstellung der typischen Fehler und Mängel von Rechtsvorschriften (Erich Bülow und der idealen Normen (Anke Freibert) einen Beitrag zur Normenflut (Joachim Jacob), in dem dem Leser Gelegenheit geboten wird, sich mit Möglichkeiten ihrer Bewältigung bzw. Eindämmung zu befassen.

Weitere Beiträge behandeln die Gesetzessprache (Helmut Herles) sowie die Wirkungskontrolle im Normenbereich (Wolfgang Zeh).

In einem sehr ausführlichen Aufsatz zum eigentlichen Verfahren der Rechtssetzung (Klaus Leonhardt) wird der Leser mit der Vielzahl von Beteiligten und Einflüssen vertraut gemacht, die auf den Bearbeiter von Gesetzesentwürfen einwirken. Durch die Darstellung der möglichen Verzweigungen wird eine Vorstellung von der Mühsal und den Beschränkungen der Gesetzgebungsarbeit vermittelt. Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine kompakte und aktuelle Darstellung der Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses, der in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat (Max Josef Dietlein).

Der eigentliche Schwerpunkt des Buches liegt in den Beiträgen, die als Hilfen in der konkreten Gesetzgebungspraxis verstanden werden wollen. Darin werden die aus § 40 GG II herleitbaren und in der Praxis bewährten Gestaltungs- und Prüfmaßstäbe geschildert. Die sich mit den einzelnen Schritten der Prüfungspraxis befassenden Beiträge behandeln

- die Verfassungsmäßigkeit (Helga Seibert) einschließlich der EG-Konformität (Horst Teske),
- die Rechtsförmlichkeit (Ludwig Göbel),
- die Verwaltungsförmigkeit (Ekkehard Novak) einschließlich der Automationsgerechtigkeit (Gerda Thieler-Mervissen) und
- die Umweltverträglichkeit (Jürgen Knebel).

Diese Beiträge sind in hohem Maße praxisorientiert und zeigen das Bemühen der Ministerialbürokratie, mit durchschaubaren Methoden zu akzeptablen Ergebnissen zu kommen.

Mit besonderen Fragestellungen befaßt sich eine Reihe weiterer Beiträge. Davon ausgehend, daß Rechtsvorschriften als Handlungsprogramme verstanden werden können, wird in einem Beitrag zur Ziel- und Maßnahmenfindung (Werner Hügger) ein Ablaufschema mit neun Schritten dargestellt, die vom Anstoß zur Problembearbeitung bis zur Ausführung des Gesetzgebungsauftrages reichen. Auf konkrete Hilfen zur Ausschöpfung von Datenbeständen (Christian Engelage und Erwin Süßfeld) sowie zur Gewinnung von Informationen und dazu bestehende Methoden (Dieter Bungers und Hermann Quinke) wird in weiteren Beiträgen eingegangen. Vor der Erfahrung, daß insbesondere die Vorabermittlung monetärer Effekte von Rechtsvorschriften häufig vernachlässigt wird, verdient dies ebenso besondere Beachtung wie ein eigener Beitrag zum Thema „Kosten“ (Rudi Herbold), der darauf sowohl aus der Sicht der Wissenschaft als auch der Ministerialbürokratie eingeht.

Vervollständigt wird das Werk durch eine Zusammenstellung und Beschreibung geeigneter Methoden zur Entwurfsprüfung (Carl Böhrer und Werner Hügger), die sich an den wichtigsten Forderungen an die Gesetzgebungspraxis, nämlich an Rechtssetzungsökonomie, Effizienz, Verwaltungspraktikabilität und Betroffenenfreundlichkeit, orientiert. Schließlich wird in einem weiteren Beitrag die Frage nach der Wirksamkeit von Prüffragen-Katalogen im Rahmen der Bedarfs- und Wirkungsprüfung untersucht (Joachim Vollmuth), wobei der Leser eine gute und hilfreiche Übersicht über die heute in Bund und Ländern eingesetzten Prüfinstrumente gewinnen kann.

Insgesamt bietet die Veröffentlichung nützliche Arbeitshilfen. Durch die Aufgliederung in viele Beiträge zu unterschiedlichen Themenkomplexen wird dem Benutzer der Einstieg in ein mit wachsendem Interesse bedachtes Gebiet unter verschiedenen Aspekten erleichtert.

Amtsrat Wolfgang Beckert

Münchner Gutachten. Von Axel Fhr. v. Campenhausen. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970-1980, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Jus Ecclesiasticum, Bd. 30. 1983, XV, 288 S., geb., 68,00 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 7400 Tübingen.

Zum ersten Mal war 1973 (als 14. Band der Reihe Jus Ecclesiasticum) eine Auswahl kirchenrechtlicher Gutachten erschienen, die das renommierte Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, damals noch unter der Leitung von Prof. Dr. Rudolf Smend in Göttingen, von 1946 bis 1969, erstattet hatte. Der vorliegende Band schließt sich an die damalige Zusammenstellung an, er umfaßt die Zeit von 1970 bis 1980, als das Institut seinen Sitz in München hatte. Inzwischen ist das EKD-Institut, jetzt unter der Leitung von Professor Dr. Axel v. Campenhausen, wieder nach Göttingen zurückgekehrt.

Der Band enthält als Auswahl etwa ein Drittel der in diesen zehn Jahren erstatteten Gutachten; man hat sich dabei auf solche Rechtsfragen beschränkt, die mit einem allgemeinen Interesse rechnen können, auch wenn sie zum Teil nur regionale oder vorübergehend wichtige Probleme zum Gegenstand haben.

Die Veröffentlichung ist dem Andenken von Dr. Johann Frank, dem langjährigen Präsidenten des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, gewidmet. Johann Frank, anlässlich der Eröffnung des Regionalkirchenrates in Dresden am 7. Juli 1983 durch einen jähen Tod, 54-jährig, mitten aus dem aktiven Dienst gerissen, gehörte zu den wenigen leitenden Praktikern, die sich trotz großer Arbeitsbelastung durch regelmäßige Beiträge auch wissenschaftlich engagiert und profiliert haben. Den engen Zusammenhang von Wissenschaft und Praxis spiegeln auch diese Münchner Gutachten wider.

Es sind insgesamt 47 Stellungnahmen des Institutes, verantwortet von Axel Fhr. v. Campenhausen und (in dessen Vertretung von 1976 bis 1979) Jörg Müller-Volbehr. Sie entstanden in aller Regel auf Grund von konkreten Anfragen aus dem kirchlichen Bereich; ihre Bedeutung für manche kirchenleitende Entscheidung, aber auch für den Ausgang vorprozessualer Verhandlungen und Streitfragen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Wirkung beruht allerdings auch auf dem Umstand, daß es im kirchlichen Bereich (von einigen Gliedkirchen abgesehen) keine ausgeprägte Verfassungsgerichtsbarkeit gibt.

In den zehn Unterabschnitten des Sammelbandes geht es im einzelnen um Rechtsfragen aus dem Gebiet der Kirchenverfassung (z. B. um die immer noch aktuelle Kompetenzverteilung zwischen der EKD und ihren Gliedkirchen im Rahmen der Grundordnung von 1948, Mitgliedschaftsrecht einschließlich des Status ungetaufter Kinder, Rechtssetzungskonflikte zwischen Synoden und Kirchenleitungen, Wahlrecht), um Fragen zum Kirchengemeindegewesen, sehr ausführlich um Probleme des kirchlichen Arbeits- und Dienstrechtes (z. B. im Zusammenhang mit dem eigenständigen „Dritten Weg“ ein ausführliches Gutachten über „Kirche und Tarifvertrag“, Auslegungen des Pfarrdienstrechtes, Asylrecht in der Kirche), um Fragen der Kirchensteuer und der Staatsleistungen (z. B. Grenzen des staatlichen Denkmalschutzes), um Baulast- und Friedhofsrecht, um die Rechtsform diakonischer Einrichtungen und schließlich, besonders lesenswert, um einige Einzelfragen aus dem staatskirchenrechtlichen Bereich (z. B. zum Kündigungsvorbehalt in Kirchenverträgen, zur Habilitation eines Katholiken an einer Evangelisch-theologischen Fakultät, zur Zulässigkeit des Konkurses von Kirchen, zum Staatshaftungsrecht, zur Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes in einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der Kirche). Dankenswerterweise ist auch ein Nachweis von solchen Gutachten hinzugefügt worden, die in überarbeiteter Form als Aufsätze an anderer Stelle veröffentlicht worden sind.

Für jeden, der sich ein Bild vom Rechtswesen der Kirche und ihrer vielfältigen Konfliktbereiche machen will, ist die Lektüre lohnend. Auch dort, wo man den Gutachtern nicht zustimmen vermag, ist man durch die gründliche, informative Argumentation beeindruckt. Eine frische, unkomplizierte Diktion erleichtert das Lesen und Verstehen auch schwieriger Sachzusammenhänge. Als Gesamteindruck bleibt die überraschende Erkenntnis, wie vielseitig und weitreichend auch kirchliche Probleme bestehen und gelöst werden — zum Teil durch Inanspruchnahme der staatlichen Rechtsentwicklung, zum Teil aber auch durch die Weiterentwicklung eines eigenständigen Kirchenrechts. Weil — leider! — eine abnehmende Vertrautheit der Juristen in Gerichten, Ministerien und anderen Verwaltungen mit Kirchenrechtsfragen festgestellt werden muß, ist diesem Sammelband ein großer Leserkreis zu wünschen.

Oberrkirchenrat Dr. Hartmut Johnson

Lebensmittelrecht. Von Prof. W. Zipfel. Loseblatt-Textsammlung, 31. Erg.Lfg. zur 6. Aufl., 2. Erg.Lfg. zur 11. Aufl., Stand August 1983, 270 S., 22,— DM, Gesamtwerk, rd. 3 100 S., 2 Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. August 1983 gebracht. Neben zahlreichen Änderungen von EG-Verordnungen auf dem Gebiet Obst und Gemüse sowie Wein sind zu nennen: die Neufassung der deutschen Weinverordnung, eine neue Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung sowie Änderungen der Aromen- und Kosmetik-Verordnung.

Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt den laufenden rechtlichen Änderungen Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können.

Aber nicht nur dieses Spezialgebiet wird in der Textsammlung angesprochen, sondern darüber hinaus auch auszugsweise die Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete wie Arzneimittel-, Dünge-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrecht.

Diese breit angelegte Sammlung ermöglicht es somit, mit weniger Text einen größeren Sachbereich abzudecken. Die Beck'sche Ausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei Prof. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form der zwei kleinformatischen Bände und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser lebensmittelrechtlichen Textsammlung bei. Sie spricht vor allem an: Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Humanmediziner, Juristen, Landwirte, die Lebensmittel- und Weinkontrolle, Gesundheitsaufseher, Verbraucherberatung sowie Hersteller von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakwaren und kosmetischen Erzeugnissen, Exporteure, Kammern, Schulen, Universitäten.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Günter Grobektler

Grundkurs Staatsrecht. Eine Einführung für Studienanfänger. Von Jürgen Schwabe. 1983, 124 S., DIN A4, kart., 19,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Die offene, mitgliederstarke Gesellschaft der Grundrassen, Studienkurse, Einführungen, Grundbegriffe und Kurzlehrbücher zum Staatsrecht erweitert Schwabe durch den von ihm vorgelegten Grundkurs. Das Feld der Ausbildungsliteratur im Staatsrecht ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ bereits gut bestellt. Diese Einzelungen verfügen über einen Standardinhalt, den auch Schwabe zugrunde legt (Inhalt des Staatsrechts; Staatsrecht im System des öffentlichen Rechts; Entstehung des Grundgesetzes; Staatsformbestimmungen; Rechtsorgane und ihre Funktionen; Parteien; allgemeine Grundrechtslehren; einzelne Grundrechte). Innerhalb dieses, keinem Ermessen des Autors unterliegenden Stoffes setzen die jeweiligen Werke unterschiedliche Schwerpunkte. Bisweilen wird der notwendige Themenkanon auch durch Abschnitte erweitert, die nicht zum engeren Pflichtprogramm zählen und von denen angenommen werden kann, daß sie dem spezifischen Forschungsinteresse des Autors entsprechen (z. B. Doehring, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, mit besonderer Akzentuierung der Rechtslage Deutschlands).

Der Wettbewerb der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und Verlage) um die Studierenden ist also erfreulich groß. Kaufentscheidungen mögen durch die Berühmtheit des Hochschullehrers, aber auch durch pragmatische Überlegungen, wie den örtlichen Bezug — im Sinne der Zugehörigkeit des Autors zur „eigenen“ Hochschule des Studierenden — mitbestimmt sein. In letzterer Hinsicht muß Schwabe mit von Münch (beide Universität Hamburg) konkurrieren, dessen zweibändige Grundbegriffe des Staatsrechts kürzlich in zweiter Auflage erschienen sind.

Die Gattung „Einführungsliteratur zum Staatsrecht“ ist bei aller Stoffdichte facettenreich. Die Palette reicht von ersten Orientierungshilfen bis zu „gestandenen“ Kurzlehrbüchern. Literaturverarbeitenden und auf sie hinweisenden Werken stehen unbearbeitete Darstellungen gegenüber. Bei manchen Autoren ist das Bestreben vordringlich, den Zugang didaktisch geschickt zu eröffnen, andere wollen frühzeitig verwertbares Wissen und Problemerkennnisse vermitteln.

Schwabe schreibt kein Kurzlehrbuch. Er wendet sich an den Studierenden, der sich erstmals mit dem Bereich des Rechts befaßt. Ihm geht es nicht darum, möglichst umfangreichen Wissensstoff zu entfallen. Schwabe erklärt viel und will das Grundlegende verständlich machen. Von Literaturhinweisen wird bewußt abgesehen. Der besonderen Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, werden wichtige Entscheidungen im Text genannt und durch genaue Seitenzitate gezielte Leselien gegeben. Zur Geschäftserleichterung hat Schwabe eine knapp 500-seitige Studienauswahl aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zusammengetragen. Sie ermöglicht die begleitende Lektüre der meisten im Text zitierten Verfassungsrechtsprechungen. So ansprechend diese Idee ist, so umständlich erscheint das Verfahren. Der — mit 9,— DM bei Sammelbestellung und 13,— DM bei Einzelbestellung äußerst kostengünstige — Band kann nämlich nicht über den Buchhandel bezogen werden, sondern ist nur durch Bestellung beim Verfasser erhältlich. Autor und Verlag sollten überlegen, ob hier Abhilfe geschaffen werden könnte.

Unkonventionell geht Schwabe auch bei der Vorstellung der staatsrechtlichen Literatur vor, die er dem Studienanfänger mit einer kurzen Bewertung bekannt macht. Der Hinweis auf das Repetitorium Alpmann-Schmidt dürfte nicht zum Standardrepertoire juristischer Literaturverzeichnisse zählen. In der Bewertung des Staatsrechtsbandes („sehr gediegen“) dürfte sich Schwabe nicht mit allen seinen Fachkollegen einig wissen. Der Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu/Klein kommt dagegen weniger gut weg („nicht sonderlich empfehlenswert“).

Schwabe bedient sich auch sonst einer lebhaften Sprache, wie man sie bereits aus seinen anderen Publikationen kennt. Als didaktisches Mittel wird der farbige Stil das Interesse des Lesers nur erhöhen. Bisweilen geht Schwabe aber recht ungnädig und fast polemisch mit von ihm als falsch angesehenen Auffassungen um. Studenten ist nicht zu empfehlen, die verbalen Verstärkungen — z. B. „völlig unschlüssig“, „absurd“ — in ihren Übungsarbeiten nachzuahmen. Nicht immer, wenn Schwabe eigene Ansichten vertritt, bietet er anschließend dem Anfänger sichere Wegweisungen. So erscheint es gefährlich, dem Studenten, der sich seiner Ablehnung der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 12 Abs. 1 GG anschließt, den Rat zu geben, mit „einigen Sätzen“ in der Klausur zu begründen, warum er ihr nicht folge (S. 96). Auch bei der vehementen Kritik an der Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte (S. 107 ff.) könnten sich für den Studenten leicht die Gewichte zwischen einer bemerkenswerten Position des Autors und sicheren Pfaden einer sog. herrschenden Lehre verschieben.

Einzelnen Überzeichnungen und Zungenschlägen ist auch in der Sache nicht zu folgen:

Die Vorzüge einer Repräsentativverfassung begründet Schwabe unter zu starker Betonung der intellektuellen Unfähigkeit des Volkes, komplexe Fragen zu entscheiden (S. 22). Auch von den Wählern scheint Schwabe nicht viel zu halten. Ihnen bescheinigt er, das Wahlsystem nicht zu durchschauen (S. 42). Deshalb sei die Zweitstimmen-Werbung der F.D.P. ein „Appell an den mündigen Toren“ gewesen. Der Volkssouveränität stellt Schwabe daher ein schlechtes Zeugnis aus. Er vernachlässigt, daß Demokratie nicht nur die Verfassung einer staatspolitisch gebildeten Elite ist und ihre Kraft nicht aus der Angrenzungen, sondern der Identifikation mit dieser Staatsidee gewinnt.

Flapsig geht Schwabe mit der Vertretung der Länder in den Ausschüssen des Bundesrates um (S. 48). Anknüpfend an das Wort von Theodor Heuss — „Parlament der Oberregierungsräte“ — meint Schwabe, die „kappten Parlamentarier“ seien heute mindestens Ministerialräte, ein Oberregierungsrat diene „gerade noch zum Tragen der Aktenbüchchen“. Solche Zerrbilder sind unangemessen und — vor allem in einer Einführung in das Staatsrecht — gefährlich (siehe dagegen ausgewogen Ziller, Der Bundesrat, 8. Auflage, 1982, S. 95 ff.; Hans H. Klein, Der Bundesrat in der Bundesrepublik Deutschland — die „Zweite Kammer“, AöR Bd. 108 (1983), S. 329, 345 f.).

Als Gesamteindruck ist festzuhalten: Schwabe legt eine didaktisch gelungene Einführung in das Staatsrecht für Studienanfänger vor. Sie versorgt den Neuling mit dem Grundlegenden. Schwabe konfrontiert seine Leser nicht nur mit Wissen, sondern er erklärt ihnen Zusammenhänge. Künftige Auflagen werden Gelegenheit bieten, einzelne Passagen im Hinblick auf ihre inhaltliche Ausgewogenheit nachzubessern.

Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Sammler

Sicherheit und Frieden. Handbuch der weltweiten sicherheitspolitischen Verflechtungen — Militärbündnisse, Rüstungen, Strategien — Analysen zu den globalen und regionalen Bedingungen unserer Sicherheit. Von Ortwin Buchbender/Hartmut Bühl/Heinrich Quaden. 1983, 401 S., 16 x 24 cm, mit 21 Fotos, 23 Karten und 32 Graphiken im Text, 109 Länderübersichten zur Sicherheitspolitik sowie 2 doppelseitigen, farbigen Karten, fester polyleinkaschierter Einband, 39,80 DM. Verlag E. S. Mittler und Sohn, 4900 Herford.

Der vom Mittler-Verlag herausgebrachte Band zeigt in erschreckendem Maße, wie das Verlangen der Menschen nach Frieden in eine Hochrüstung kaum noch vorstellbaren Ausmaßes umgeschlagen ist. Den Beteuerungen nach streben zwar alle Mächte und Staaten nach Frieden, doch halten sich nahezu alle auch sehr gefährdet, so daß sie umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen treffen. Die 1945 gegründeten Vereinten Nationen mit ihren heute 157 Mitgliedstaaten, denen ein eigenes Kapitel in dem Band gewidmet ist, hatten sich die Herstellung und Erhaltung des Weltfriedens zum Ziel gesetzt. Doch sind in der Zwischenzeit rund 150 Kriege mit Millionen von Opfern geführt worden, und die Welt wurde zu einem riesigen Waffenarsenal.

Mögen die Fakten auch noch so deprimierend stimmen, so ist es dennoch verdientvoll, daß von sachkundigen Autoren der gesamte Friedens- und Sicherheitsproblematik außerordentlich umfassend dargestellt worden ist. Das Ergebnis ihrer Bemühungen ist ein Nachschlagewerk, das frei von allen Emotionen den Sicherheitsaspekt in einem globalen Umfang untersucht. Trotz der Breite in der Anlage des Werkes werden darüber die Einzelheiten und auch die ansonsten in den Medien vergessenen Problemfelder nicht vernachlässigt. Erwartungsgemäß werden die Vertragssysteme der beiden Führungsmächte in Ost und West eingehend behandelt. Mit gleicher Gründlichkeit werden aber auch die Allianzen in den übrigen Teilen der Welt untersucht, so daß eigene Abschnitte dem Mittleren Osten, Afrika, Asien und Lateinamerika eingeräumt werden. Berücksichtigt wird auch die Situation der blockfreien Mächte in dem sie umgebenden Spannungsfeld. Gegenstand der Darstellung sind die sicherheitspolitischen Konzepte der großen Lager in Ost und West. Dabei spielen bei der gegenwärtigen Lage die USA und die UdSSR die Hauptrolle. Aufgezeigt wird das weltweite militärische Engagement der beiden Supermächte. Eigens eingegangen wird auf die Bedeutung von Seestreitkräften im Nuklearzeitalter. Es fehlen nicht die verschiedenen Befreiungsbewegungen in den Ländern der Dritten Welt. Mit dem Wort Rüstungstransfer ist das Kapitel überschrieben, in dem die Waffenlieferungen der dazu befähigten Staaten vorgestellt werden.

Neben der ausführlichen Behandlung der Waffenpotentiale, der Bündnisse und der sonstigen militärpolitischen Verflechtungen bilden die Anstrengungen zum Friedenserhalt einen Hauptteil der Veröffentlichung. Dargestellt werden die Bestrebungen zur Kontrolle der Rüstungen und zur Einleitung einer Abrüstung. Den Verfassern gelingt es aufzuzeigen, mit welchen Schwierigkeiten Abrüstungsverhandlungen verbunden sind. Sie ergeben sich u. a. aus der nur teilweise möglichen Vergleichbarkeit der Waffensysteme in Ost und West, aus den fehlenden Kontrollmöglichkeiten für einmal ausgehandelte Abkommen und nicht zuletzt aus dem stets latent vorhandenen Mißtrauen zwischen den beiden Lagern. Obwohl die Rüstungssituation in ihrer Gesamtheit unerfreulich ist, können zahlreiche Abmachungen, Verhandlungen, Konzeptionen und Initiativen zur Friedenssicherung aufgezählt werden. Es wird darauf verwiesen, daß Verhandlungen, selbst wenn sie nicht unmittelbar erfolgreich sind, einen wertvollen vertrauensbildenden Faktor darstellen können.

Wenn auch ethische Gesichtspunkte zur Friedensfrage in dem Buch nicht behandelt werden, so haben doch auch die Erklärungen und Bemühungen von Kirchen und anderen dem Frieden besonders verpflichteten Gruppen Aufnahme gefunden. Einige Dokumente zur Friedensfrage sind auszugsweise oder ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben. Gewürdigt ist auch die Arbeit einer so jungen wissenschaftlichen Disziplin wie die der Friedensforschung.

Neben den gut lesbaren Textteilen verdienen die Illustrationen besondere Hervorhebung. Für den eiligen Leser sind besonders die Länderübersichten hilfreich, die es ihm ermöglichen, Verflechtungen, Waffenpotentiale, Stoßrichtungen eventueller Aggressionen und Verteidigungskonzeptionen leicht und rasch zu erkennen. Freilich setzt er sich, wenn er sich allein auf eine solche Art der Kenntnisnahme verläßt, der Gefahr der Verfälschung aus. Dennoch sollte der didaktische Wert der Fotos, der Tabellen, der Übersichten und der Diagramme nicht übersehen werden. Insbesondere können sie dem Pädagogen als Grundlage für eine Behandlung der gesamten Problematik im Unterricht der verschiedenen Schularten dienen.

Trotz ihres wenig erfreulichen Inhalts muß die Veröffentlichung als notwendig und nützlich bezeichnet werden. Frei von Emotionen vermittelt sie bei einem hohen Maß von Ausgewogenheit eine Fülle von Informationen für den interessierten Leser, der eigentlich jedermann sein sollte. Die Kenntnis der vorgestellten Fakten sollte dazu beitragen, das notwendige Gespräch über Frieden und Friedenserhaltung zu verschärfen. Das Wissen um die — hier sehr harte — Realität ist die erste Voraussetzung für ihre Veränderung.

Prof. Dr. Otto Schlander

Freiheit — was ist das? Herausgeber: Dietrich Wellershoff. Aussagen zum Begriff der Freiheit von Ernst Benda, Franz Böckle, Ernst Breit, Otto Esser, Helmut Frenz, Karl-Günther von Hase, Lew Kopelew, Karl Steinbuch, Josef Stingl und Ulrich Wilckens. 1984, 284 S., 16 x 24 cm, mit Dokumenten und 11 Autorenporträts, Efallinleinen, 29,80 DM. Verlag E. S. Mittler und Sohn, 4900 Herford.

In dem Band werden 10 Vorträge wiedergegeben, die im Winterhalbjahr 1982/83 an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg gehalten wurden. Um die Offiziere der Bundeswehr zu ihrer Aufgabe der politischen Bildung der Angehörigen von Heer, Luftwaffe und Marine zu befähigen, beschäftigten sich namhafte Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens mit dem Thema Freiheit. Die wiedergegebenen Vorträge werden eingeleitet von dem Herausgeber durch eine Einführung in die spe-

zifische Fragestellung. Der Vortragende selbst wird in einer knappen Kurzbiographie vorgestellt. Eine Weiterführung der Aussagen der Referenten stellt die Wiedergabe von deren wesentlichen Ausführungen in den sich jeweils anschließenden Diskussionen dar. Der Band enthält ferner 12 Thesen, die vom Herausgeber verfaßt, eine Art Fazit aus den Vorträgen ziehen wollen. Im letzten Teil des Buches werden Dokumente vorgestellt, welche den Weg der Entwicklung freiheitlicher Prinzipien in rund acht Jahrhunderten aufzeigen wollen. Die Urkunden reichen von der Magna Charta Libertatum aus dem Jahre 1215 bis hin zu der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki 1975.

Wie es schon im Titel des Buches zum Ausdruck kommt, beschäftigen sich die einzelnen Beiträge mit dem alten und doch immer wieder jungen Thema Freiheit. Vorgelegt wird dabei keine umfassende philosophische Wesensbestimmung von Freiheit, wie es von der Ankündigung des Buches durch den Titel erwartet werden könnte. Nahezu alle Referenten benutzen einen philosophisch wenig reflektierten Freiheitsbegriff. Ausgangspunkt für ihre Ausführungen ist vielmehr ein Freiheitsverständnis, das im Grundgesetz Art. 2 mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit umschrieben ist. Die Vortragenden an der Führungsakademie der Bundeswehr untersuchten nun, in welcher Weise das Prinzip der Entfaltung der Persönlichkeit in einzelnen Bereichen möglich und auch gefährdet ist. Dabei zeigt sich, daß die Sichtweise der Referenten durch die Interessen, die sie vertreten, stark bestimmt ist. Dahinter steckt aber auch die in den Vorträgen nur angedeutete Herkunft der freiheitlichen Prinzipien aus verschiedenen geistigen Wurzeln.

Durch die Einbeziehung von Referenten aus gegensätzlichen Lagern, ist es gelungen, die Spannungsverhältnisse aufzuzeigen, unter denen sich Freiheit gegenwärtig verwirklicht. Dies wird besonders deutlich im wirtschaftlichen Bereich. Freiheit der Arbeitnehmer, konkretisiert durch die Koalitionsfreiheit, die nach Ausweitung durch die paritätische Mitbestimmung strebt, steht in Konkurrenz zur Freiheit der Arbeitgeber, die auf der Verfügungsgewalt über ihr Eigentum trotz zahlreicher gesetzlicher Einschränkungen beharren. In letzterer Sichtweise verstößt die paritätische Mitbestimmung gegen die notwendige Freiheit der Kapitaleigner. Zugleich ist dargestellt, daß sich die Forderungen beider Seiten einbinden lassen müssen in die Rentabilität und Effizienz der Unternehmen, die wiederum nicht als absolute Größen anerkannt werden können, da auch das Unternehmen in seinem Bezug auf das Gemeinwohl gesehen werden muß. Ergänzt werden derartige Ausführungen durch den staatlichen Beauftragten für Fragen des Arbeitsmarktes, der auf die Bedeutung der Arbeit für die menschliche Selbstentfaltung verweist, so daß Freiheit im wirtschaftlichen Handeln nur durch die Beschäftigungsmöglichkeit ihre Chance zur Verwirklichung hat.

In ähnlicher Weise werden die Grenzen und Gefährdungen freiheitlicher Bestrebungen in anderen Bereichen abgehandelt. Dabei erscheint die Problematik, die sich aus dem stürmischen technischen Fortschritt ergibt, besonders drängend. Untersucht wird die Bestimmung der Freiheit in den beiden großen christlichen Konfessionen. Dargestellt wird insbesondere die spannungsreiche Beziehung zwischen Freiheit und Wahrheit, in der sich in den letzten 20 Jahren unwägbare Veränderungen vollzogen haben. Ein aus der UdSSR ausgewiesener Systemkritiker beschäftigt sich mit der Aushöhlung der Grundrechte und in Verbindung dazu mit dem Verlust der Basis für freiheitliche Selbstverwirklichung im Sowjetstaat. Ein Beitrag ist der Bedeutung des Rechtswesens für die Aufrechterhaltung freiheitlicher Zustände gewidmet. Freilich wäre es wünschenswert gewesen, auch auf die Gefahren zu verweisen, die sich für freiheitliches Tun und Handeln aus einem Mißbrauch von Rechtsmitteln ergeben können.

Die Hamburger Vorträge stellen in ihrer Summierung ein gut lesbares Buch dar, das jedem zu empfehlen ist, der sich an den brennenden Tagesfragen selbst aktiv oder auch nur mitleidend beteiligen will. Indes bleibt es bedauerlich, daß die Veranstalter die philosophisch-anthropologischen Grundfragen nicht in den Vortragszyklus einbezogen haben. Als Eingangs- oder Schlußvortrag hätte es sich angeboten, auf die philosophischen Voraussetzungen und Grenzen menschlicher Freiheit einzugehen. Dann wäre auch Gelegenheit gewesen, die von Hegel vorbereitete Konzeption von Freiheit im Marxismus und im Nationalsozialismus zu behandeln, nach der das frei ist, was mit Einsicht in die wie auch immer beschriebene Notwendigkeit geschieht. Solche Auffassungen sind keineswegs überwunden. Auffällig ist es ferner, daß das Verhältnis Freiheit und Bürokratie bzw. Staatstätigkeit nicht eigens thematisiert wurde.

Prof. Dr. Otto Schlander

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Oberregierungsrat a. D. Sigmund Ullinger, Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Horst Hoffmann, Regierungsrat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattsammlung und Kommentar, 80. Erg.Liefg., zur 1. bzw. 9. Erg.Liefg. zur 10. Aufl., 174 S., DIN A5, 40,80 DM, Gesamtwerk, 3382 S., 4 Plastikordner, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt — neben der laufenden Aktualisierung — insbesondere die Änderungen der RVO und des AVG (z. B. beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen), des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984, Änderungen der Durchführungshinweise zum Mutterschutzgesetz, die Richtlinien des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT auf Grund der Kündigung der Vergütungsordnung, die Neubearbeitung der Erläuterungen zum Arbeitsplatzschutzgesetz sowie die Änderungen im Bereich der Vermögensbildung durch das Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983.

Das Werk befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. März 1984 und bietet dem Praktiker nach wie vor eine solide Grundlage für die tägliche Arbeit mit dem umfangreichen Rechtsgebiet des Tarif- und Arbeitsrechts.

Oberinspektor Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 9. APRIL 1984

Nr. 15

Güterrechtsregister

1731

GR 535 — Neueintragung — 19. 3. 1984: Eheleute Kriminalbeamter Peter Josef Fest und Ursel geb. Siebel, Bad Schwalbach 8. Durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1984 Amtsgericht

1732

GR 536 — Neueintragung — 19. 3. 1984: Eheleute Peter Alexander Kullmann und Ute geb. Rügheimer, beide Taunusstein 1. Durch Erklärung vom 3. März 1984 hat die Frau das Recht des Mannes, Geschäfte (Schlüsselgewaltgeschäfte) für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 3. 1984 Amtsgericht

1733

GR 537 — Neueintragung — 27. 3. 1984: Ehegatten kaufm. Angestellter Peter Werner Rinderspacher und Kauffrau Sylvia Emma geb. Dauborn, beide Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 27. 3. 1984 Amtsgericht

1734

GR 2257 — Neueintragung — 23. 3. 1984: Nahrung, Horst, Landwirt, Nahrung geb. Döring, Margot, Kellersstraße 28, Florstadt-Nieder-Mockstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1984

Amtsgericht

1735

GR 612 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Poertzel, Werner Richard Axel, Zahntechniker, Feldstraße 2, Brachtal, Ortsteil Neuenschmidten und Hilde geb. Junius. Durch Vertrag vom 24. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6160 Gelnhausen, 22. 3. 1984 Amtsgericht

1736

GR 613 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Simon, Dietmar Georg, Angestellter, Langgasse 14, Birstein, Ortsteil Untersotzbach und Monika Irene geb. Bolender. Durch Vertrag vom 21. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6160 Gelnhausen, 22. 3. 1984 Amtsgericht

1737

GR 2657 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Eheleute Brix, Bernd, Kfz.-Meister, Fernwald, Lahnstraße 20, Brix, Sigrid geb. Kranpitz, Angestellte, Fernwald, Garbenfelcher Weg 12. Durch Vertrag vom 3. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2658 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Eheleute Römer, Norbert, Schlossermeister,

Wettenberg-Wißmar, Schulstr. 16, Römer, Erika geb. Hermann, Wettenberg-Wißmar, Schulstraße 16. Durch Vertrag vom 6. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 26. 3. 1984 Amtsgericht

1738

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 GR 2133 — 22. 3. 1984: Kaufmann Gottfried Hermann Zeus und Elisabeth Elfriede Ritter geb. Fleckenstein in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2134 — 22. 3. 1984: Maschinenobermeister Hans-Joachim Koglin und Eleonore Katharina Colabattista geb. Reimherr in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 6. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2135 — 29. 3. 1984: Lagerist Peter Reinhold Schreiber und Christel Erika geb. Korschony in Erlensee haben durch Vertrag vom 22. Februar 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2136 — 29. 3. 1984: Arzt für Allgemeinmedizin Dr. med. Hans-Peter Wettich und Hildegard Cline geb. Böhm haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 22. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

1739

GR 671 — Neueintragung — 19. 3. 1984: Eheleute Kraftfahrer Ewald Ludwig Willgut und Wanda Anna Willgut geb. Jordan, beide in 6419 Nüsttal-Morles, Rhönstr. 17. Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 19. 3. 1984 Amtsgericht

1740

GR 435 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Eheleute Eichhorn, Roland und Carmen geb. Fischer, Dorfweg 16, Hünstetten-Wallrabenstein. Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 15. 3. 1984 Amtsgericht

1741

GR 436 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Eheleute Redmer, Hermann und Petra geb. Köhnke, Lenzhahner Weg 18, 6272 Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 15. 3. 1984 Amtsgericht

1742

GR 437 — Neueintragung — 29. 3. 1984: Eheleute Leichtfuß, Oswald und Brigitte geb. Bach, Schwalbacher Straße 16, 6273 Waldems-Esch. Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 23. 3. 1984 Amtsgericht

1743

GR 444 — Neueintragung — 28. 3. 1984: Kirst, Peter Paul, Nothgottesstraße 40, Geisenheim; Kirst geb. Kremer, Marita, Kirchstr. 7b, Rüdeshelm am Rhein. Durch

Ehevertrag vom 16. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 28. 3. 1984

Amtsgericht

1744

GR 243 — Neueintragung — 26. 3. 1984: Eheleute Horst Siegfried Schmolli und Kornelia Frieda Schmolli geb. Klöckner, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 26. 3. 1984 Amtsgericht

Vereinsregister

1745

VR 599 — Neueintragung — 28. 3. 1984: Förderkreis der Johann-Textor-Schule Halger e. V. in Halger.

6310 Dillenburg, 28. 3. 1984 Amtsgericht

1746

VR 600 — Neueintragung — 23. 3. 1984: Alt-Herren-Verband der Freien Burschenschaft NORMANNIA, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1984

Amtsgericht

1747

VR 591 — Neueintragung — 20. 3. 1984: Bürgerverein für Allenhilfe in der Barbarossastadt Gelnhausen e. V., Gelnhausen.

6160 Gelnhausen, 20. 3. 1984 Amtsgericht

1748

VR 592 — Neueintragung — 21. 3. 1984: Förderkreis Freiland — Labor Gelsberg e. V. in Linsengericht, Ortsteil Eldengesäß.

6160 Gelnhausen, 21. 3. 1984 Amtsgericht

1749

VR 593 — Neueintragung — 21. 3. 1984: Gemeinschaft der Rahmenvertragspartner e. V. in Brachtal.

6160 Gelnhausen, 21. 3. 1984 Amtsgericht

1750

VR 1437 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Verein der syrisch Orthodoxen in Gießen. Sitz: Pohlheim 1.

6300 Gießen, 26. 3. 1984 Amtsgericht

1751

VR 1126 — Neueintragung — 28. 3. 1984: Fischereiverein Untere Hünsbach e. V., Waldbrunn-Hintermeilingen.

6253 Hadamar, 28. 3. 1984 Amtsgericht

1752

41 VR 897 — Neueintragung — 28. 3. 1984: Dörnighelmer Sportverein e. V. (DSV), Sitz: Maintal 1.

6450 Hanau, 28. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

1753

7 VR 556 — Neueintragung — 26. 3. 1984: BMW-Motorrad-Club Taunus-Westerwald, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 2. 1984

Amtsgericht

1754

7 VR 558 — Neueintragung — 30. 4. 1984:
Werschauer Sportverein, Sitz: Brechen 3
(Ortsteil Werschau).
6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 3. 1984

Amtsgericht

1755

VR 1234 — Neueintragung — 23. 3. 1984:
Verein zur Förderung einer Freien Schule
Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 23. 3. 1984

Amtsgericht

1756

VR 330 — Neueintragung — 26. 3. 1984:
Rotenburger Ruderverein in Rotenburg
a. d. Fulda.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 22. 3. 1984

Amtsgericht

1757

VR 328 — Neueintragung — 28. 3. 1984:
Sportanglerverein Aal Blankenheim, Sitz:
Bebra-Blankenheim.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 28. 3. 1984

Amtsgericht

1758

VR 377 — Neueintragung — 27. 3. 1984:
Sportfreunde Hallgarten, Oestrich-Winkel,
Stadtteil Hallgarten.
6220 Rüdeshelm am Rhein, 27. 3. 1984

Amtsgericht

1759

VR 450 — Neueintragung — 16. 3. 1984:
Motorsport-Club 1984 Seligenstadt, 6453
Seligenstadt.
6453 Seligenstadt, 30. 3. 1984

Amtsgericht

Liquidationen

1760

VR 7526: Der unter Vereinsregister
Nr. 7526 beim Amtsgericht Frankfurt am
Main am 20. April 1980 eingetragene
Sportverein ENOSIS HATTERSHEIM
wurde am 25. Februar 1984 aufgelöst.
6234 Hattersheim, 27. 3. 1984

Die Liquidatoren
Papazoglou Angelis
Papadopoulos George

Vergleiche — Konkurse

1761

N 7/84: Über das Vermögen des Mas-
seurs und medizinischen Bademeisters
Klaus-Dieter Weisheit, 6313 Homberg/
Ohm 1, Wilhelmstraße 11, wird heute, 21.
März 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da
der Gemeinschuldner dies beantragt hat.
Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:
Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457
Maintal 2, Goethestraße 150.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach und mit den bis zum Tage der
Konkursöffnung errechneten Zinsen an-
zumelden bis 12. Mai 1984.

Vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Raum 6,
Erdgeschoß, werden folgende Termine ab-
gehalten:

16. April 1984, 11.00 Uhr, Termin zur
Beschlüßfassung über die Beibehaltung des
ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-
ters, über die Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und gegebenenfalls über die in
§§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichne-
ten Gegenstände und Termin zur Prüfung
der angemeldeten Forderungen,

21. Mai 1984, 11.00 Uhr, Termin zur Prü-
fung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende
Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
was schuldet, darf nichts an den Schuld-
ner verabfolgen oder leisten und muß den
Besitzer der Sache und die Forderungen, für
die er aus der Sache abgesonderte Befrie-
digung verlangt, dem Verwalter bis zum
5. Mai 1984 anzeigen.

6320 Alsfeld, 21. 3. 1984

Amtsgericht

1762

N 8/84: Über das Vermögen der Mas-
seurin und Bademeisterin Doris Weisheit
geb. Engel, 6313 Homberg/Ohm 1, Wilhelm-
straße 11, wird heute, 21. März 1984, 12.00
Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemein-
schuldnerin dies beantragt hat. Grund:
Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:
Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457
Maintal 2, Goethestraße 150.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach und mit den bis zum Tage der
Konkursöffnung errechneten Zinsen an-
zumelden bis 12. Mai 1984.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Raum 6,
Erdgeschoß, werden folgende Termine ab-
gehalten:

16. April 1984, 10.00 Uhr, Termin zur
Beschlüßfassung über die Beibehaltung
des ernannten oder die Wahl eines neuen
Verwalters, über die Wahl eines Gläubig-
gerausschusses und gegebenenfalls über die
in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung
bezeichneten Gegenstände und Termin zur
Prüfung der angemeldeten Forderungen,

21. Mai 1984, 10.00 Uhr, Termin zur Prü-
fung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende
Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
was schuldet, darf nichts an den Schuld-
ner verabfolgen oder leisten und muß den
Besitz der Sache und die Forderungen, für
die er aus der Sache abgesonderte Befrie-
digung verlangt, dem Verwalter bis zum
5. Mai 1984 anzeigen.

6320 Alsfeld, 21. 3. 1984

Amtsgericht

1763

N 20/75: Das Konkursverfahren über das
Vermögen der Firma Alfred Lorenz KG,
6204 Taunusstein 2, ist, nachdem der in
dem Vergleichstermin vom 1. März 1983 an-
genommene Zwangsvergleich durch rechts-
kräftigen Beschluß vom gleichen Tage be-
stätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 2. 3. 1984

Amtsgericht

1764

N 20/82: Das Konkursverfahren über das
Vermögen der Firma Timmo Fieres Ge-
sellschaft mit beschränkter Haftung, Tau-
nusstein-Seitzenhahn, ist nach Abhaltung
des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 23. 3. 1984

Amtsgericht

1765

N 18/81: In dem Konkursverfahren über
den Nachlaß des am 29. Oktober 1980 ver-
storbenen Gastwirts Walter Beil ist zur
Beschlüßfassung über die Vornahme einer
Rechtshandlung eine Gläubigerversamm-
lung auf

Freitag, den 11. Mai 1984, 11.30 Uhr, vor
dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal
Nr. 10 berufen.

Tagesordnung: freihändige Veräußerung
des vom Verstorbenen Walter Beil durch
Vertrag vom 5. Mai 1980 von den Ehe-
leuten Esaias erworbenen Anwesens
„Hockenberger Mühle“ — samt Inventar
— in Wiesbaden-Kloppenheim durch den

Konkursverwalter und Prüfung der nach-
träglich angemeldeten Konkursforderun-
gen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 3. 1984

Amtsgericht

1766

N 6/84: Über den Nachlaß des am 17.
Juni 1980 verstorbenen Gernot Bauerhorst,
zuletzt wohnhaft in 6204 Taunusstein 4,
Egerländer Straße 2, ist am 2. April 1984,
9.00 Uhr, das Konkursverfahren wegen
Überschuldung des Nachlasses eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich
Maschmann, Am Kurpark 2, 6208 Bad
Schwalbach 1.

Anmeldefrist bis 10. Mai 1984. Erste
Gläubigerversammlung und Prüfungsster-
min am 18. Mai 1984, 13.30 Uhr, vor dem
Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30.
April 1984.

6208 Bad Schwalbach, 2. 4. 1984

Amtsgericht

1767

42 N 44/76: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Karl Kreppel in
6369 Nidderau, findet mit Genehmigung
des Gerichts die Schlußverteilung statt.
Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursge-
richts) in Hanau (Aktenzeichen 42 N 44/76)
niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden
Forderungen beträgt 84 855,42 DM. Es ist
ein Massebestand von 27 000,— DM ver-
fügbar.

6454 Bruchköbel, 26. 3. 1984

Der Konkursverwalter
Hansjörg Schröder
Rechtsanwalt

1768

5 N 2/77: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Hessena Ma-
schinenfabrik Max Angler GmbH & Co.
KG, Münzenberg 1, wird die Vornahme
der Schlußverteilung genehmigt und
Schlußtermin zur Abnahme der Schluß-
rechnung des Verwalters, Erhebung von
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-
nis, Anhörung der Gläubiger über die
festzusetzenden Auslagen und Vergütung
der Gläubigerausschußmitglieder sowie
Prüfung nachträglich angemeldeter For-
derungen bestimmt auf

Freitag, den 11. Mai 1984, 9.00 Uhr,
Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude
Färbgasse 24, 6308 Butzbach.

Für den Konkursverwalter werden fest-
gesetzt: 75 000,— DM Vergütung, 2 000,—
Deutsche Mark bare Auslagen.

6308 Butzbach, 22. 3. 1984

Amtsgericht

1769

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Firma HESSENA-Maschinen-
fabrik Max Angler GmbH & Co. KG, 6309
Münzenberg-Gambach, soll die Schluß-
verteilung stattfinden.

Verfügbar sind 36 554,76 DM zuzüglich
etwa weiter anfallender Zinsen. Hieraus
zu berichtigen sind restliche Gerichtskosten,
restliche Gebühren und Auslagen
des Konkursverwalters, die Kosten der
Veröffentlichung und die Vergütung der
Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Zu berücksichtigen sind 14 112,70 DM
Masse Schuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3e KO,
und sofern diese voll befriedigt werden
können, die sich aus dem Gläubigerver-
zeichnis nachrangig ergebenden bevor-
rechtigten Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht

der Beteiligten bei dem Amtsgericht 6308 Butzbach 1, Färggasse 24, Zimmer 16, aus. 6308 Butzbach, 28. 3. 1984

Der Konkursverwalter
Giebel
Rechtsanwalt

1770

61 N 62/83: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Marmor-Hahn Montagebau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Herta Hahn, Rudolf-Diesel-Str. 29, 6108 Weiterstadt — Gemeinschuldnerin — wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestrierung des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequestrierer vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelungstr. 16, 6100 Darmstadt bestellt.

Zugleich wird heute, Freitag, den 30. März 1984, 13.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 30. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1771

N 26/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Pfeffer, Wölfersheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt. 6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1984

Amtsgericht

1772

N 3/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Grundbautechnik mbH, Kassel, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, Amtsgericht Fritzlar.

3580 Fritzlar, 22. 3. 1984

Amtsgericht

1773

N 3/83: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Willy Boxheimer jun., Kirchenstr. 30, 6901 Neckarsteinach. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 14. November 1983 ist aufgehoben.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1984 Amtsgericht, Zweigstelle 6932 Hirschhorn (Neckar)

1774

42 N 25/84: Über das Vermögen Bund der Rasschundefreunde e. V. Gießen, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsmitglieder: Sylvia Buchholz (2. Vorsitzende), Aubach 16, 6300 Gießen-Allendorf, Falk Zihms (Kassierer), Troppauer Straße 1, 6300 Gießen, Astrid Burgard (Schriftführerin), Aubach 14, 6300 Gießen-Allendorf, ist am 29. März 1984, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerfried Becker, Gießener Str. 63, 6304 Lollar.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1984 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen,

8. Juni 1984, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gießen, Guffelstraße 1, Saal 208.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. Juni 1984 anzeigen.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Erörterung der Frage der Einsetzung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

6300 Gießen, 29. 3. 1984

Amtsgericht

1775

61 N 53/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herbert Pistorius GmbH, Pallaswiesenstraße 150, 6100 Darmstadt, soll der Schlußtermin stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Darmstadt, niedergelegt worden.

Es stehen 20 356,43 DM zur Verfügung, aus denen die Gerichtskosten, Vergütung der Gläubigerausschuß-Mitglieder u. a. befriedigt werden müssen.

Zu berücksichtigen sind 81 051,83 DM Masseschulden.

6103 Griesheim, 2. 4. 1984

Der Konkursverwalter

Dkfm. Helmut Schmutzler

1776

24 N 65/74: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Steinmetz Autosport GmbH, 6085 Nauheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 19 495,80 DM nebst 7% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 20. 3. 1984 Amtsgericht

1777

42 N 44/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Kreppel, 6369 Nidderau 3, Hauptstraße 21, wird Schlußtermin auf den 10. Mai 1984, 8.15 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 152 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 140,10 DM, der Mehrwertsteuerausgleich (7%) auf 289,80 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 22. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1778

65 N 56/77: Das am 18. August 1977 über das Vermögen der Firma Martin Rose KG,

3500 Kassel, Rammelsbergstraße 10, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Wilhelmine Rose, Zierenberg, Oberelsunger Straße 1, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

3500 Kassel, 7. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1779

65 N 73/84: Über das Vermögen der Elementbau Auell GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung, vertreten durch die Elementbau Auell GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Georg Auell, Karin Rath und Günter Hofmann, Mombachstraße 84, 3500 Kassel, HRA 8976 AG Kassel, ist am 21. März 1984, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 9. Mai 1984, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 27. Juni 1984, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 22. 3. 1984

Amtsgericht

1780

65 N 74/84: Über das Vermögen der Metallbau Auell GmbH & Co. KG, Aluminiumbauelemente, vertreten durch die Metallbau Auell GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Georg Auell, Karin Rath und Günter Hofmann, Mombachstraße 84, 3500 Kassel, HRA 6973 AG Kassel, ist am 21. März 1984, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

9. Mai 1984, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. Juni 1984, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 22. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1781

N 22/83 — N 27/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen

a) Firma Peter Rudek KG, Friedrich-Ebert-Straße 13, 6806 Viernheim, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Peter Rudek, Zwingenberger Str. Nr. 20, 6806 Viernheim,

b) Peter Maximilian Rudek, Zwingenberger Straße 20, 6806 Viernheim, wird, nachdem die in dem Vergleichstermin vom 29. Dezember 1983 angenommenen Zwangsvergleiche durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. Dezember 1983 bestätigt wurden, aufgehoben.

6840 Lampertheim, 14. 3. 1984 Amtsgericht

1782

7 N 37/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des W. D. Papajewski, Inhaber der Firma Sicherheitsdienste Papajewski, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, den 4. Mai 1984, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 21.

6070 Langen, 26. 3. 1984 Amtsgericht

1783

7 N 34/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Monika Dupp, Inhaberin der Firma Schuhmarkt Monika Dupp, jetzt wohnhaft Kirchstraße 11a, 6250 Limburg-Eschhofen, wird nach Schlußtermin aufgehoben.

3550 Marburg, 16. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 7

1784

VN 1/84: Über das Vermögen der Firma Akustik-Vertriebs-GmbH, Zum Wehrholz, 6333 Braunfels 2, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Kucharsky, 6333 Braunfels-Bonbaden, ist am 27. März 1984, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Jan Thomas Lang, Silhoyer Straße 15—17, 6330 Wetzlar.

Vergleichstermin: 19. April 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, 6333 Braunfels.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des bezeichneten Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

6330 Wetzlar, 27. 3. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1785

62 VN 1/84: Beschluß in dem Vergleichsverfahren des Martin Wilhelm, Schmalweg 38, 6503 Mainz-Kastel.

Nachdem der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen worden ist, wird das am 6. Februar 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 19. 3. 1984 Amtsgericht

1786

62 N 55/84: Konkursantragsverfahren betr. Eckhard Kobus, Rheinblickstraße 18, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 20. März 1984 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1984 Amtsgericht

1787

62 N 27/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der exa Unternehmen für Zeitpersonal GmbH, früher Wiesbaden, Kirchgasse 58, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1984 Amtsgericht

1788

62 N 204/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Heinrich Stanislaus Schumann, 6200 Wiesbaden-Bierstadt, Wallauer Straße 20, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 9. Mai 1984, 10.15 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 1 500,— DM (eintausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 18,20 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

1789

62 N 61/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Grafica GmbH, Atelier für angewandte Grafik und Ausstattung, früher Wiesbaden, An der Ringkirche 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 23. Mai 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 3 900,— DM (dreitausendneuhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 26. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

1790

62 N 40/84: Über das Vermögen der Delta-Verkaufsförderungs- und Werbeagentur mit beschränkter Haftung, Taunusstraße 31, 6200 Wiesbaden, Geschäftsführerin Sabine Kiefer, Borngasse 1, 6093 Flörsheim, wird heute, am 26. März 1984 um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Frhr. Grote, Wiesbaden, Rheinstraße 59. Anmeldungen (doppelt) bis 26. April 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. April 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 10.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 26. 3. 1984 Amtsgericht

1791

62 N 275/83: Über das Vermögen der KWA-AUTOMATIONSANLAGEN WIES-

BADEN GMBH, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Wagner, Heidelberg, Gundolfstr. Nr. 10, wird heute, am 29. März 1984, um 10.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedrich Friczewsky, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 29.

Anmeldungen (doppelt) bis 18. April 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. April 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 11.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 29. 3. 1984 Amtsgericht

1792

2 N 23/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werkstätten Berta Brübach KG, Kasseler Landstraße 5, 3430 Witzhausen 1, persönlich haftende Gesellschafterin die Firma Brübach GmbH, ebenda, vertreten durch ihre Geschäftsführer Fabrikant Hans Brübach und Kauffrau Ellen Brübach geb. Claus in Witzhausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 41 279,70 DM, einschließlich des Ausgleichsbetrags, seine Auslagen auf 1 140,— DM, einschließlich der Mehrwertsteuer.

3430 Witzhausen, 19. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 2

1793

2 N 1/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Horst Römisch, Biegenstraße 56, 3436 Hessisch-Lichtenau, Alleininhaber der Firma Horst Römisch, Baugeschäft in Hessisch-Lichtenau, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 14. Mai 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht 3430 Witzhausen, Zimmer 121 (Sitzungssaal), bestimmt.

3430 Witzhausen, 29. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 2

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1794

6 K 48/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 34, Blatt 1500,

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 493/1, Hof- und Gebäudefläche, Ober Erlenbacher Straße 17, Größe 8,89 Ar, soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer, Gisela geb. Posplech,
b) deren Ehemann Maurer, Hans Albert, beide wohnhaft in Friedrichsdorf-Stadtteil Burgholzhausen, Ober Erlenbacher Str. 17, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 3. 1984
Amtsgericht

1795

6 K 55/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 308, Blatt 9444,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 10, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Rind'sche Stift-Straße 16, Größe 0,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ibrahim Ekici, geb. 22. 3. 1932, Rind'sche Stift-Straße 16, Bad Homburg v. d. Höhe.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1796

6 K 55/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Erlenbach, Band 35, Blatt 1812,

Gemarkung Ober Erlenbach, Flur 7, Flurstück 13/45, Hof- und Gebäudefläche, Steinhohlstraße 15, Größe 10,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz, Eva, geb. 13. 7. 1927,
b) Hell geb. Fritz, Anna, geb. 3. 10. 1929, beide Steinhohlstraße 15, Bad Homburg v. d. Höhe 6, — in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 3. 1984
Amtsgericht

1797

6 K 10/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 224, Blatt 6285, 6 249/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberursel, Flur 96, Flurstück 7945/63, Hof- und Gebäudefläche, Im Rosengärtchen 118, 118a, Größe 15,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 Block D bezeichneten Wohnung und dem dazugehörigen Abstellraum Nr. 422 im Keller;

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 6273 bis 6288) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen beschränkt;

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1981 bzw. 14. 7. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Kerstin Sauer-Caltskan, geb. 16. 10. 1955, Jugendheimer Str. 65, 6000 Frankfurt am Main 71,

b) Magdalene Sauer geb. Schäfer, geb. 19. 6. 1932, Im Rosengärtchen 118 A, Oberursel (Taunus), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 500,— Deutsche Mark pro Miteigentumshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 3. 1984
Amtsgericht

1798

K 28/82: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 32, Blatt 641, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Ransbach, Flur 17, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Talstraße 32, Größe 36,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Klee in Wuppertal.
Wert nach § 74a ZVG ist 189 567,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 3. 1984
Amtsgericht

1799

K 22/83: Die im Grundbuch von Niederaula, Band 66, Blatt 2201, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 6/11, Bauplatz, über dem Hesselsgraben, Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 6/12, Bauplatz, über dem Hesselsgraben, Größe 9,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 6/10, Bauplatz, Am Roten Graben, Größe 0,31 Ar, sollen am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma SFB-Seller GmbH, Schlüsselfertiges Bauen, in Schlitz.

Der Wert wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 23 382,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 25 704,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 837,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 3. 1984
Amtsgericht

1800

K 84, 85/81: Das im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 22, Blatt 634, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Rautenthaler Str. 1, Größe 5,74 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juli 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-August Guhlmann und Ingeborg geb. Schneider, Schlangenbad 2, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 360 920,— DM; je Miteigentumshälfte auf 180 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1801

K 40/83: Das im Grundbuch von Kemel, Band 13, Blatt 352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemel, Flur 5, Flurstück 99/1, Ackerland, in der Pfaffendelle, Größe 14,30 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hedwig Arbter geb. Ries, Heidenrod 1.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 001,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1802

K 24/83: Das im Grundbuch von Wingsbach, Band 14, Blatt 393, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wingsbach, Flur 4, Flurstück 125/4, Hof- und Gebäudefläche, Ober dem Bienengarten 1, Größe 14,05 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellter Hans Alfred Krüger, Taunusstein-Wingsbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 3. 1984
Amtsgericht

1803

K 89,90/83: Der auf Freitag, den 29. April 1984, 8.30 Uhr, in der Zwangsvollstreckungssache Enders, Hohenstein 1, anbe-

raumte Versteigerungstermin über die Grundstücke, Flur 57, Nr. 107 und Flur 63, Nr. 4, der Gemarkung Breithardt, ist infolge Antragsrücknahme aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 28. 3. 1984 Amtsgericht

1804

K 8/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 34, Blatt 999, Lieg. B. Nr. 804, Best. Verzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/27, Hof- und Gebäudefläche, Am Habichtsfang 8a, Größe 7,15 Ar, soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Radio- und Fernschtekniker Klaus-Dieter Dingel,

b) Hannelore Dingel geb. Halbig, beide in Bad Wildungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 387 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 12. 3. 1984

Amtsgericht

1805

4 K 23/83: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 265, Blatt 10 940, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Heppenheim,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 376/7, Hofraum, zu Wilhelmstraße 31, Größe 0,68 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 376/6, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 31, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 376/8, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 31, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 376/10, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 33, Größe 1,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 376/11, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 31, Größe 0,10 Ar, sollen am Montag, dem 9. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Barbara Neher geb. Kuhn, geb. 13. 2. 1937,

b) Biljana Conic, geb. 12. 10. 1951, beide in Heppenheim, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 3. 1984

Amtsgericht

1806

4 K 17/83: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 30, Blatt 1192, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 32/21, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 1, Größe 10,29 Ar, soll am Montag, dem 27. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Bahadori geb. Scherpe, Dipl.-Ing., geb. 8. 5. 1925, Bensheim-Fehlheim (jetzt wohnhaft in Heidelberg).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 3. 1984

Amtsgericht

1807

3 K 82/82: Das im Grundbuch von Glauberg, Band 25, Blatt 981, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glauberg, Flur 5, Flurstück 193, Grünland, Steinberg, Größe 11,75 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Bruchteils-Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Wilhelm Marquard, Andreas-Hofer-Straße 16, 6202 Wiesbaden-Biebrich, — zur Hälfte —,

b) Wilhelm Adolf König, Ortenberger Straße 2, 6472 Altenstadt-Rodenbach,

c) dessen Ehefrau Ilse König geb. Jungmann, daselbst,

zu b und c in Gütergemeinschaft — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 1. 1984

Amtsgericht

1808

61 K 1/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 43, Blatt 2389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 56 A, Größe 9,37 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Scherer, Weiterstadt,

b) Katharina Fares geb. Scherer, Glenwaverly, Victoria/Australien, — in Erben-gemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1809

61 K 55/83: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 59, Blatt 2143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 2, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter-Darmstädter-Weg 10, Größe 3,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Anuth geb. Blöcher, Roßdorf-Gundernhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1810

61 K 118/82: Das im Grundbuch von Hahn, Band 44, Blatt 1919, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 42, Größe 5,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Giesche, Pfungstadt,

b) Gerlinde Giesche geb. Stuckert, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1811

3 K 23/83: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 121, Blatt 4818, eingetragene 361/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 3, Flurstück 533/2, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2—4, Größe 16,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage im Teilungsplan mit A bezeichnet,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schoob, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 1. 3. 1984

Amtsgericht

1812

8 K 57/83: Die im Grundbuch von a) Mandeln, b) Straßebersbach, Band a) 49, b) 85, Blatt a) 1715, b) 2785, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 2480, Ackerland, Hahlersgrund, 8. Gew., Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 562, Grünland, Ober dem Kirchweg, 2. Gew., Größe 6,47 Ar,

lfd. Nr. 3, St. B. Nr. 2734, 53 Ruten, 46 Schuh Haubergsanteil „In der vordersten Höll“ (Blatt 1600),

lfd. Nr. 4, St. B. Nr. 2743, 12 Ruten, 39 Schuh Haubergsanteil „In der Winterseite, an der Madlereck (Blatt 1600),

lfd. Nr. 5, St. B. Nr. 2746, 5 Ruten, 56 Schuh Haubergsanteil „Sinsbergsheck“ (Blatt 1600),

zu b):

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 160, Ackerland, (Obstb.), an der Kälbertrift, 6. Gew., Größe 7,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 1, Ackerland, oberer Gispel, 1. Gew., Größe 13,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 95/1, Grünland, Camp 3. Gew., Größe 1,49 Ar, Flur

Nr. 11, Flurstück 95/2, Grünland, Camp 3, Gew., Größe 1,41 Ar, sollen am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krenzer, Hans Kurt, Monteur, Grüner Weg 27, Ludwigslust/DDR,
b) Krenzer, Ludwig, geb. 15. 2. 1931, Hohler Weg 16, Dietzhöhlztal-Mandeln,
c) Krenzer, Heinz Werner, geb. am 22. 10. 1932, Hauptstraße, Dietzhöhlztal-Rittershausen,

d) Datz, Anneliese Gertrud geb. Krenzer, geb. am 22. 4. 1937, Friedrich-Ebert-Straße 13, Kriftel/Taunus,

e) Ellerhoff, Lore geb. Krenzer, geb. am 23. 11. 1935, Friedrichstraße 24, 6344 Dietzhöhlztal-Ewersbach,

f) Werner, Ingrid geb. Krenzer, geb. am 26. 1. 1940, Friedrichstraße 24, 6344 Dietzhöhlztal-Ewersbach,

g) Roth, Gertrud geb. Krenzer, geb. 22. 11. 1941, In der Wiere 7, 5912 Hülchenbach-Heibershausen,

h) Krenzer, Elfi Brunhilde, geb. 30. 6. 1948, wohnhaft Dietzhöhlztal-Ewersbach,

i) Hofmann, Maria Luise geb. Frank, geb. 19. 6. 1925, Vorm Wald, Dietzhöhlztal-Ewersbach,

j) Hofmann, Hans Emil Karl geb. 14. 11. 1936, Dietzhöhlztal-Ewersbach,

k) Helmecke, Edith Luise geb. Hofmann, geb. 24. 2. 1935, Am Ziegenberg 158, Dietzhöhlztal-Steinbrücken,

l) Hofmann, Sieglinde Luise, geb. 16. 11. 1961, Vorm Wald, Dietzhöhlztal-Ewersbach,

m) Hofmann, Horst Rudolf, geb. 21. 4. 1963, Vorm Wald, Dietzhöhlztal-Ewersbach, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Mandeln:	
Flur 13, Flurstück 2480 auf	2 516,— DM,
Flur 4, Flurstück 562 auf	647,— DM,
St. B. Nr. 2734,	
Haubergsanteil auf	220,— DM,
St. B. Nr. 2743,	
Haubergsanteil auf	50,— DM,
St. B. Nr. 2746,	
Haubergsanteil auf	50,— DM,
Gemarkung Straßebersbach:	
Flur 12, Flurstück 160 auf	1 522,— DM,
Flur 20, Flurstück 1 auf	4 113,— DM,
Flur 11, Flurstück 95/1	
und 95/2 auf	435,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kpfp der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 3. 1984 Amtsgericht

1813

8 K 92/83: Die im Grundbuch von
a) Dillenburg, Band 107, Blatt 3596,
b) Dillenburg, Band 119, Blatt 3941,
c) Dillenburg, Band 150, Blatt 4869,
d) Dillenburg, Band 115, Blatt 3840, eingetragenen Grundstücke,

zu a):
Ifd. Nr. 90, Flur 12, Flurstück 36/3, Uferstreifen, am Hüttengraben, Größe 3,78 Ar,
Ifd. Nr. 109, Flur 45, Flurstück 37, Ackerland, Himscheid, Größe 21,31 Ar,

Ifd. Nr. 111, Flur 12, Flurstück 33, Uferstreifen, Uferstraße, Größe 1,96 Ar,
Ifd. Nr. 113, Flur 54, Flurstück 27/4, Weg, Kasseler Straße, Größe 0,03 Ar, Flur Nr. 54, Flurstück 65/22, Straße B 253, Kasseler Straße, Größe 0,56 Ar,

zu b):
Ifd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 23/3, Bauplatz, Im Wittgesborn, Größe 5,48 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 23/12, Grünland, Im Wittgesborn, Größe 11,07 Ar,
Ifd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 22, Grünland, Im Wittgesgrund, Größe 20,95 Ar, Wald (Holzung), Im Wittgesgrund, Größe 9,00 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 21/1, Grünland, Im Wittgesgrund, Größe 2,97 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 21/2, Weg, Im Wittgesgrund, Größe 5,98 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 21/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Wittgesgrund, Größe 10,00 Ar, Grünland, Im Wittgesgrund, Größe 42,26 Ar, — nur 3/12 Anteile —,
zu c):

Ifd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 106/14, Hof- und Gebäudefläche, Hindenburgstraße 1, Größe 15,51 Ar, — nur 1/3 Anteil —,
zu d):

Ifd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 30/3, Ackerland, Auf dem Köppel, Größe 38,97 Ar, — nur 1/2 Anteil —,

sollen am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Stinnes, Anne-Marie geb. Wagenknecht, Wittgesgrund 7, 6340 Dillenburg,
zu b) dto., — zu 3/12 Anteilen —,
zu c) dto., — zu 1/3 Anteil —,
zu d) dto., — zu 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 36/3 auf	1 890,— DM,
Flur 45, Flurstück 37 auf	4 262,— DM,
Flur 12, Flurstück 33 auf	883,— DM,
Flur 54, Flurstück 27/4	
+ 65/22 auf	1 565,— DM,
Flur 15, Flurstück 23/8 auf	6 850,— DM,
Flur 15, Flurstück 23/12 auf	13 837,50 DM,
Flur 15, Flurstück 22 auf	14 975,— DM,
Flur 15, Flurstück 21/1 auf	1 485,— DM,
Flur 15, Flurstück 21/2 auf	2 990,— DM,
Flur 15, Flurstück 21/5 auf	111 675,— DM,
— nur 3/12 Anteile —, Flur 15, Flurstück 106/14	
auf	177 220,— DM,

— nur 1/3 Anteil —,
Flur 46, Flurstück 30/3 auf 9 742,50 DM,
— nur 1/2 Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 3. 1984 Amtsgericht

1814

8 K 100/83: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 63, Blatt 2061, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 98/3, Hof- und Gebäudefläche, Windhainstr., Größe 6,10 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 98/6, — desgl. —, Größe 2,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1983/28. 11. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Katharina Braun geb. Raabe, 6330 Wetzlar, Bergstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 98/3 auf 90 500,— DM,
Flur 14, Flurstück 98/6 auf 7 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 3. 1984 Amtsgericht

1815

8 K 117, 119/83: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 76, Blatt 2554, einge-

tragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Flur 7/1, Flurstück 621, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Str., Größe 10,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Winfried Sauerwald, Eschenburg-Eibelshausen, Am Honigbaum.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 3. 1984 Amtsgericht

1816

8 K 91/82: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 111, Blatt 3577, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 278/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 2,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Becker, geb. am 16. 12. 1948,
b) Martina Becker geb. Scheid, geb. am 27. 11. 1960, Dillenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 3. 1984 Amtsgericht

1817

8 K 109/83: Das im Grundbuch von Oberscheid, Band 62, Blatt 2119, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Hans-König-Weg, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Becker, Harry, Kraftfahrer, Hans-König-Weg 2, 6340 Dillenburg-Oberscheid,
b) Becker, Anita Barbara geb. Fischer, Hans-König-Weg 2, 6340 Dillenburg-Oberscheid, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 3. 1984 Amtsgericht

1818

8 K 22, 48/83: Das im Grundbuch von Rittershausen, Band 33, Blatt 1152, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 13, StB. Nr. 998a, 7 Gulden, 9 Albus, 5 Pfennig Haubergsanteil, Distrikt „Rittershäuser Hauberge“,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Erwin Eckhardt in Rittershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 3. 1984 **Amtsgericht**

1819

8 K 64/82: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 26, Blatt 1033, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 801/2, Hof- und Gebäudefläche, Laaspher Straße 15, Größe 5,18 Ar, — zur ideellen Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stukkateurmeister Walter Gerhard Hahn, Ennepetal-Milspe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 500,— Deutsche Mark (halber Grundstückswert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 3. 1984 **Amtsgericht**

1820

8 K 7/83: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 108, Blatt 3471, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 196, Ackerland, im Tiergarten, 2. Gew., Größe 4,08 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Martin Greeb, Brühlstraße 23, Dillenburg-Frohnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 3. 1984 **Amtsgericht**

1821

3 K 70/80: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 23, Blatt 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuerode, Flur 8, Flurstück 48/12, Bauplatz, Auf dem Sande, Größe 7,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Konrad Hoff, Berlin 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 3. 1984 **Amtsgericht**

1822

K 59/82: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Battenberg, Band 52, Blatt 1480,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Battenberg, Flur 14, Flurstück 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Mauer 3, Größe 0,34 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Battenberg, Flur 14, Flurstück 121/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Mauer 3, Größe 4,03 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Ge-

richtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Hof geb. Noll in Battenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 13 auf 500,— DM,
Grundstück Nr. 14 auf 318 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 2. 1984

Amtsgericht

1823

K 31/83: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Holzhausen, Band 26, Blatt 780,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur 18, Flurstück 27, Grünland, Im Wolfsangel, Größe 39,55 Ar, — zur Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 14. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlossermeister Hans-Dieter Krumm in Hatzfeld-Holzhausen, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 2. 1984

Amtsgericht

1824

K 41/83: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Battenberg, Band 48, Blatt 1366,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Battenberg, Flur 33, Flurstück 42/11, Grünland, Laiserberg, Größe 12,32 Ar,

soll am Freitag, dem 23. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Auguste Debus geb. Dippel in Battenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 232,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 2. 1984

Amtsgericht

1825

K 29/82: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Battenberg, Band 68, Blatt 1967,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Battenberg, Flur 25, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenweg 15, Größe 9,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Gernod Henning und Gundula Henning geb. Dietze, beide in Hatzfeld-Reddighausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 203 400,— Deutsche Mark.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 3. 1984

Amtsgericht

1826

K 25/82: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Hatzfeld, Band Nr. 44, Blatt 1378,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 67, Grünland, Lache, Größe 16,66 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 70, Ackerland, Lache, Größe 3,68 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 124, Grünland, Ederlust, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 15, Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Edertalstraße 63, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 15, Flurstück 131/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Grünland, Edertalstraße 63, Größe 43,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Friedrich Freitag und Anneliese Freitag geb. Engel, beide wohnhaft in Hatzfeld-Eder, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 7 auf	800,— DM,
Grundstück Nr. 8 auf	400,— DM,
Grundstück Nr. 9 auf	800,— DM,
Grundstück Nr. 13 auf	35 000,— DM,
Grundstück Nr. 14 auf	270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 3. 1984

Amtsgericht

1827

K 39/82: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Battenberg, Band 76, Blatt 2212,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenberg, Flur 20, Flurstück 86, Bauplatz, Erfurter Straße 39, Größe 7,16 Ar,

soll am Freitag, dem 31. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1982 bzw. 14. 7. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Metallarbeiter Karl-Heinz Becker und Anneliese Becker geb. Nowozenski, beide in Battenberg-Eder, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 3. 1984

Amtsgericht

1828

K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Bromskirchen, Band 76, Blatt 2243,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 12, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Fortstraße 36, Größe 21,10 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hugo Wellert, Haiger-Niederrossbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 345 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 3. 1984

Amtsgericht

1829

K 60/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 136, Blatt 5007,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg-Eder, Flur 6, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Schwedensteinweg 52a, Größe 6,45 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Bauunternehmer Anton Walter, Frankenberg (Eder)-Geismar, — zur Hälfte —,
2. a) Bau-Ing. Winfried Walter, Frankenberg-Eder,

b) Bau-Ing. Heribert Walter, Hamburg, zu 2 a und b: — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 3. 1984

Amtsgericht

1830

K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzfeld, Band Nr. 55, Blatt 1709,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hatzfeld, Flur 14, Flurstück 89/1, Gebäude-Freifläche, Gewerbe, Edertalstraße 61, Größe 18,49 Ar, soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kfz.-Mechaniker Klaus Mitrowan in Ahorn (jetzt in Essen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 327 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 3. 1984

Amtsgericht

1831

84 K 29/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eschborn, Band 04, Blatt 2769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 31, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Str., Größe 7,77 Ar, soll am Montag, dem 9. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2,

6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur

Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Friedericke Philippine Wilhelmine gen. Minna König geb. Müller in Eschborn, Max-Planck-Str. 16, — zur Hälfte —,

b) Frau König, — wie 1a) —,

c) Manfred König in Eschborn, Max-Planck-Straße 16, — zu b + c) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstückes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1832

84 K 131/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Sindlingen, Band 88, Blatt 2483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 23, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Sindlingen 16, Größe 1,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Wilfried Schröder, Alt-Sindlingen 16,

6230 Frankfurt am Main-80.
Der Wert des Grundstückes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1833

84 K 254/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 54, Band 119, Blatt 3257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 15, Flurstück 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Autogenstraße 13, Größe 3,50 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Frau Maria Katharina Glück geb. Acker, Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundstückes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1834

84 K 242/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Eschborn, Band 128, Blatt 3786, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 283/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 54 laut Aufteilungsplan,

und das im Grundbuch Bezirk Eschborn, Band 136, Blatt 4009, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum

an der Garage G 86 laut Aufteilungsplan, an dem Grundstück,

Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück Nr. 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

Wohnungs- und Teileigentum, beschränkt in der Veräußerung und durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701—4145),

sollen am Donnerstag, dem 16. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Jochen Geyer, Strandstraße 18, 2280 Westerland.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf 144 000,— DM, für das Teileigentum auf 18 000,— DM, insgesamt auf 162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1835

84 K 136/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 15, Band 37, Blatt 1370, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt am Main 1,

lfd. Nr. 1, Flur 176, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 15 und Karlsruher Straße 18, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 176, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 15 und Karlsruher Straße 18, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 176, Flurstück 18/2 und Nr. 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 15 und Karlsruher Str. 18, Größe 4,23 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Israel Jacob Schultz, Vogtstraße 46, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 730 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	2 302 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	4 573 000,— DM,
insgesamt auf	8 605 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1836

84 K 113/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 292, Blatt 9341, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 285/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 512, Flurstück 47/6, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Straße 98, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 9342 bis Nr. 9347),

soll am Montag, dem 27. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Volkmar Escher, Sodener Straße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1837

84 K 264/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 136, Blatt 5101, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, welches auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Blatt 1682, unter lfd. Nr. 69 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück, Gemarkung 34, Flur 18, Flurstück 51/46, Hof- und Gebäudefläche, Morsestraße 44, Größe 11,12 Ar,

in Abt. II Nr. 18 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. März 2061 eingetragen ist,

soll am Freitag, dem 24. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 24. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Rudolf Braun geb. am 16. 4. 1934, Fuchshohl 66—68, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist das Waisenhaus, Stiftung des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, dessen Zustimmung zur Veräußerung oder zur Belastung, mit einem Grundpfandrecht oder Reallast erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1838

84 K 245/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 120, Blatt 3972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 239/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchfeldstraße 22, Größe 4,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rudolf Niedermann, Panoramaweg Nr. 18, Füssen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— Deutsche Mark.

In Abt. III Nr. 1 ist eine Grundschuld in Höhe von 67 897,50 Schweizer Franken, Abt. III Nr. 2 eine Grundschuld in Höhe von 13 579,50 Schweizer Franken eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1839

84 K 117/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 292,

Blatt 9345, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 512, Flurstück 47/6, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Str. 98, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 292, Blatt 9341 bis 9347);

soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Volkmar Escher, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1840

84 K 126/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 28, Band 33, Blatt 1153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 451, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Ringelstraße 47, Größe 6,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Jürgen Helmut Rössel, zu fünf Sechsteln Anteil,

b) Erika Seifert geb. Rössel, zu einem Sechstel Anteil, beide Ringelstraße 47, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 030 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1841

84 K 263/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 83, Blatt 2925, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 3, Flurstück 64/8, Hof- und Gebäudefläche, Fuchshohl 66, Größe 5,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 44, Flur 3, Flurstück 64/6, Bauplatz, Fuchshohl, Größe 2,91 Ar,

sollen am Montag, dem 18. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Automobil-Kaufmann Dieter Braun, Fuchshohl 66, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	232 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	68 000,— DM,
insgesamt auf	300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1842

84 K 66/83: Die ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 71, Blatt 2560, eingetragenen Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 28,32/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 44, Flur Nr. 6, Flurstück 70/3, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Böhler-Straße 26/28, Flur 13, Flurstück 180/5, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Böhler-Str. 18—24, Größe 52,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Peter-Böhler-Str. 18 gelegenen Wohnung im Erdgeschoß rechts (Aufteilungsplan Nr. 10) mit Keller- und Bodenverschlag und beschränkt durch das Miteigentum der anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2551—2559, 2561—2597) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 30. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der ideellen Hälfte am 20. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Dorothea Herrlein-Ramdohr, Jahnstr. Nr. 27, 6370 Oberursel 5,

b) Volker Rüdiger Renzing, Kronberger Straße 33, 6000 Frankfurt am Main,

c) Rainer Jochen Renzing, Tilsiter Str. Nr. 5, 6728 Gernersheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des hälftigen Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1843

84 K 58/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Niederhöchst, Band 48, Blatt 1614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöchst, Flur 3, Flurstück 130/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 31a, Größe 3,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Kurt und Hilde Hammelehle, Mühlstr. Nr. 31a, 6236 Eschborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1844

84 K 215/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Eschborn, Band 143, Blatt 4213, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 9 684/100 000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Eschborn, Blatt 3028, eingetragenen Grundstück, Flur 8, Flurstück

Nr. 44/3, Hof- und Gebäudefläche, Götzenstraße 8—10, Größe 14,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Tiefgaragenabstellplatz im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet; Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Eschborn Blatt 4211 bis 4222) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 21. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Alfred Dudenhöfer, Sybillastraße 4, 7512 Rheinstetten 3.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 364 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1845

K 13/82: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 28, Blatt 1144, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 5, Flurstück 83/4, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe 11,91 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baldur Franz Friedrich Loos, Friedberg (Hessen).

Im Versteigerungstermin am 16. März 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 367 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 3. 1984

Amtsgericht

1846

K 81/82: Die im Grundbuch von Gombeth, Band 26, Blatt 756, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gombeth,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 85/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 3,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 85/7, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 85/12, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 85/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 85/11, dto., Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. bzw. 6. 12. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hulsi Yavuz und Hara geb. Yavuz, Borken-Gombeth, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wegen wirtschaftlicher

Einheit in einer Summe festgesetzt auf 282 228,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1984

Amtsgericht

1847

K 33/83: Die im Grundbuch von Neuenhain, Band 14, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 43¹/₄, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 93/1, Ackerland, Grünland, In der Kleehecke, Größe 113,81 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 116/2, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 125/2, dto., Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Dörrbecker, Neuental-Neuenhain Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf 43 560,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 51 214,50 DM,

lfd. Nr. 9 auf 930,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 135,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1984

Amtsgericht

1848

K 39/83: Die im Grundbuch von Fritzlar, Band 108, Blatt 4204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fritzlar, Flur 16, Flurstück 346/188, Ackerland, Auf der Lache, Größe 12,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlar, Flur 16, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Am Stechenrasen 12, Größe 11,92 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Gelsmar, Fritzlar.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 425,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 176 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1984

Amtsgericht

1849

5 K 31/83: Der halbe Miteigentumsanteil des Lothar Zipper an dem im Grundbuch von Fulda, Band 277, Blatt 10 088, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 246, Lieg. B. 4735, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Str. Nr. 34, Größe 4,30 Ar,

(zugunsten dieses Grundstückes ist ein Wegerecht an den in Blatt 6162 eingetragenen Grundstücken Flur 21, Flurstücke Nr. 33/25 und 33/138 vermerkt) —

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friseur Raimund Faust,

b) Umschüler Lothar Zipper, beide in Fulda, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert der Ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 15. 3. 1984

Amtsgericht

1850

K 29/83: Die im Grundbuch von Gadern, Band 6, Blatt 211, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gadern,

lfd. Nr. 1, Flurstück 60, Gartenland, am Hofacker, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 220, Grünland, am Hofacker, Größe 72,34 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 59/2, Grünland (Obstb.), am Hofacker, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, Gadener Straße, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Gadener Straße 78, Größe 7,65 Ar,

Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Gadener Straße, Größe 0,34 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 5. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Biedermann und Ursula Biedermann, Mannheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 800,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 18 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 8 595,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 3. 1984

Amtsgericht

1851

K 51/83: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Joßgrund-Burgjoß, Band 13, Blatt 456,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burgjoß, Flur 4, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße 1, Größe 5,44 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6160 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Josef Polanschek, Spessartstraße 1, 6485 Joßgrund-Burgjoß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 200,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 14. März 1984 wurde der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt. Daher im neuen Termin keine Vorschrift über Mindestgebot.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 15. 3. 1984

Amtsgericht

1852

K 71/83: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Völzberg, Band Nr. 8, Blatt 254,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Völzberg, Flur 5, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland am Erlenborn Nr. 22,

Größe 12,99 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Zültzke geb. Ehemann, Hauptstraße 14, 7861 Wieslet.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— Deutsche Mark.

Im Termin am 16. März 1984 wurde der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt, somit findet die Vorschrift über ein Mindestgebot im neuen Termin keine Anwendung mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1984 Amtsgericht

1853

42 K 150/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Staufenberg, Band 56, Blatt 1902,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 3, Größe 2,48 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juni 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Zandeckl, geb. 21. 2. 1938, b) dessen Ehefrau Inge Zandeckl geb. Bergel, geb. 8. 4. 1944, jetzt: Am Ring 10, 6251 Beselich 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— Deutsche Mark.

Auf das im Versteigerungstermin am 23. Februar 1984 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 3. 1984 Amtsgericht

1854

42 K 155/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 36, Blatt 1377,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 1, Größe 4,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Hammel, Diplom-Ingenieur, Pohlheim-Garbenteich, Friedhofstraße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 789 433,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 3. 1984 Amtsgericht

1855

42 K 145/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 24, Blatt 1017,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 72/39, Hof- und Gebäudefläche, Der Kuhtrieb 32, Größe 4,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 175, Hof- und Gebäudefläche, Der Kuhtrieb, Größe 0,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Elli Ruyten geb. Schäfer, Laubach-Wetterfeld, — zur Hälfte —,

b) Elli Ruyten geb. Schäfer,

c) Angela Christine Ruyten, geb. am 6. 6. 1962,

d) Brigitte Johanna Ruyten, geb. am 15. 1. 1964,

e) Torsten Klaus Ruyten, geb. am 11. 3. 1965,

f) Belinda Ruyten, geb. am 14. 1. 1967, zu b) bis f) sämtlich wohnhaft in Laubach-Wetterfeld, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 72/39 auf 209 360,— DM, lfd. Nr. 2,

Flur 3, Nr. 175 auf 5 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1984 Amtsgericht

1856

42 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen,

a.) Band 256, Blatt 10 805,

b.) Band 358, Blatt 13 871,

zu a.) lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 908/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 18, Größe 1,15 Ar,

zu b.) der den Miteigentümern Cäcilie Meyer geb. Geismar, Hannelore Wiench geb. Geismar, Gudrun Endl geb. Geismar, Heidrun Neher geb. Geismar, Sigrun Geismar und Hans Jürgen Geismar — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel — gehörige Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 908/2, Hofraum, Bahnhofstraße, Größe 0,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1983/24. 11. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

A) Bezüglich des Grundstücks Flur 1, Nr. 908/1:

1. Frau Cäcilie Meyer geb. Geismar, wohnhaft Hofmillerstr. 2, 8070 Ingolstadt,

2. Frau Hannelore Wiench geb. Geismar, wohnhaft Bahnhofstraße 18, 6300 Gießen,

3. Frau Gudrun Endl geb. Geismar, wohnhaft Hainstraße 27, 6301 Biebertal 1,

4. Heidrun Neher geb. Geismar, Birkenweg 41, 6301 Wettenberg-Launsbach,

5. Frau Sigrun Geismar, wohnhaft Dickhardtstraße 6, 1000 Berlin 41,

6. Herr Hans Jürgen Geismar, wohnhaft Ismaninger Str. 48, 8000 München 80, — in Erbengemeinschaft —,

B) Bezüglich des Grundstücks Flur 1, Nr. 908/2:

1. Fa. Carl Becker II., oHG, 6300 Gießen, — zur Hälfte —,

2. aa) Frau Hildegard Schmitt-Plank geb. Plank, Pfarrgarten 5, 6300 Gießen,

bb) Frau Elisabeth Schuhmacher geb. Plank, Spitzwegring 73, 6300 Gießen,

cc) Frau Annemarie Schüller geb. Plank, Rosenberg 25, 6301 Fernwald-Steinbach,

dd) Frau Gertrud Müller geb. Plank, Philosophenwald 2, 6300 Gießen, — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —,

3. 1) Frau Jäcilie Meyer geb. Geismar, wohnhaft Hofmillerstr. 2, 8070 Ingolstadt,

2) Frau Hannelore Wiench geb. Geismar, wohnhaft Bahnhofstraße 18, 6300 Gießen,

3) Frau Gudrun Endl geb. Geismar, wohnhaft Hainstraße 27, 6301 Biebertal 1,

4) Heidrun Neher geb. Geismar, Birkenweg 41, 6301 Wettenberg-Launsbach,

5) Frau Sigrun Geismar, wohnhaft Dickhardtstraße 6, 1000 Berlin 41,

6) Herr Hans Jürgen Geismar, wohnhaft Ismaninger Str. 48, 8000 München 80, — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 908/1 auf 350 000,— DM, den ein Viertel Miteigentumsanteil an Flur 1, Nr. 908/2 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 3. 1984 Amtsgericht

1857

2 K 46/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 32, Blatt 1162,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 143, Ackerland, Graftschaffer Feld, Größe 32,50 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Anna gen. Marianne Stoll geb. Meilinger in 5561 Landscheid, Hauptstr. 42.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 143 auf 3 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 9. 3. 1984 Amtsgericht

1858

2 K 46/82 — 2 K 2/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 39, Blatt 1333,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 8, Größe 6,98 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Kühn, bzw. am 28. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kühn geb. Helsper, Eheleute Werner Kühn (geb. am 10. 6. 1937) und Ursula geb. Helsper (geb. am 16. 7. 1939) in Dornburg-Dorndorf, Auf den Steinen 8, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 33, Flurstück 7/2 auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 12. 3. 1984 Amtsgericht

1859

2 K 55/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 35, Blatt 1266,

Ifd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Vor Honigstraße 16, Größe 10,83 Ar,
soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Lang, geb. am 29. 4. 1929 in 5000 Köln 50, Landsberger Straße 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— Deutsche Mark für Flur 2, Flurstück 49.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 22. 3. 1984 Amtsgericht

1860

42 K 111/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 58, Blatt 2342 eingetragene Grundstückshälfte,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 752/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Haagstraße 51 und Danziger Straße 13, Größe 7,63 Ar,

am Freitag, dem 1. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Funk, später umgeschrieben auf Margarete Bernitzki geb. Schukis in Worms.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1861

42 K 147/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 169, Blatt 6461, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur 92, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsangstr. 38, Größe 4,19 Ar, am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Hörner geb. Rauch in Hanau 9.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1862

42 K 164/83 und 165/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberissigheim, Band 36, Blatt Nr. 1263 eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberissigheim, Flur 2, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 26, Größe 5,27 Ar, am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Dieter Ries,
b) Gerlinde Ries, beide in Oberissigheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 471 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1863

42 K 117/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 155, Blatt 5064, eingetragene Grundbesitz, BV,

Ifd. Nr. 1, 13,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 260, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 129, Größe 34,74 Ar,

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 259/2, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 129, Größe 19,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes, Eingangsgeschoß 3, links, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt Nr. 5062 bis 5143).

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen

a) im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter,
b) durch den jeweiligen Bauherrn und
c) durch Grundpfandrechtsgläubiger, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Wege des Rettungserwerbs gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetzes das Wohnungseigentum erworben haben.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 24. November 1978, 8. Januar und 26. Januar 1979 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Band 144, Blatt Nr. 4749, hierher übertragen.

Eingetragen am 20. Februar 1979.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eberhard Gierth in Fulda.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1864

42 K 101/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Killanstädten, Band 86, Blatt 3052, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Killanstädten, Flur 9, Flurstück 153/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 17, Größe 13,83 Ar,

am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Friedrich Wilfried Koch in 6369 Schöneck 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 843 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1865

42 K 109/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 58, Blatt 2342, eingetragene Eigentumshälfte an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 752/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Haagstraße 51 und Danziger Straße 13, Größe 7,63 Ar,

am Freitag, dem 1. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Funk geb. Wesulis in Bruchköbel.

Eingetragene Eigentümerin nach erfolgter Grundbuchberichtigung: Margarete Bernitzki geb. Schukis in Worms.

Der Wert der Eigentumshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1866

42 K 114/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 165, Blatt 5383, eingetragene 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 und 81, Größe 67,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 des Aufteilungsplanes versteigert werden; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 5332 bis 5398). Im übrigen wird auf die Eintragungsbewilligung vom 25. April 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 15. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hanno Leopold Stark,
b) Brigitte Erna Rade, beide in Mainz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1867

42 K 188/82: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 97, Blatt 3052, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 22, Flurstück 584/212, Hof- und Gebäudefläche, Freilgrathstraße 4, Größe 2,58 Ar,

am Freitag, dem 6. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Staab,
b) Rosa Staab geb. Hermann, beide in Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 005,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1868

2 K 84 — 85/83: Die im Grundbuch von Herbhorn, Band 90, Blatt 2949, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herbhorn, Flur 16, Flurstück 89/2, Gartenland, Schwerstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Herbhorn, Flur 16, Flurstück 24/1, Gartenland, Am heiligen Floß, Größe 2,91 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1984 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

Ruth Overbeck geb. Titus in Herbhorn, Am Dollenberg 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 1 020,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 17 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 19. 3. 1984 **Amtsgericht**

1869

K 20/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 60, Blatt 1409, Gemarkung Veckerhagen,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 64, Ackerland, im kalten Hofe, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 83/36, Grünland, Auf den Röhren, Größe 38,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 6, Größe 8,30 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lisa Bertelmann geb. Langenhagen, Reinhardshagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 20, Flurstück 64 auf 1 530,— DM,

Flur 23, Flurstück 83/36 auf 3 800,— DM,

Flur 17, Flurstück 82/1 auf 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 3. 1984 **Amtsgericht**

1870

2 K 35/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 35, Blatt 1628,

Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück Nr. 77/3, Hof- und Gebäudefläche, Entenweg 1, Größe 4,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Torsten Henne, geb. 6. 12. 1966,

b) Stefan Henne, geb. 30. 12. 1968,

c) Petra Henne, geb. 9. 1. 1970,

d) Silke Henne, geb. 9. 6. 1972, Hardeggen-Hevensen, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 3. 1984 **Amtsgericht**

1871

1 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 25, Blatt 819,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 7,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vinni Sickert geb. Jungvig, Am Forsthaus 12, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 19. 3. 1984 **Amtsgericht**

1872

64 K 172/82: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 38, Blatt 1197, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 512, Hof- und Gebäudefläche, Hauerlandstraße 13, Größe 6,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Felix Pesta, geb. 18. 1. 1949, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 12. 1983 **Amtsgericht, Abt. 64**

1873

64 K 216/82: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 27, Blatt 943, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wattenbach, Flur 8, Flurstück 224, Lieg. B. 669, Bauplatz, jetzt angeblich bebaut mit einem Einfamilienhaus, Kohlenstr., Größe 6,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Mertsch, Karl-Heinz,

b) Mertsch, Andrea geb. Kellner, beide wohnhaft Kohlenstr. 5, 3501 Söhrewald 2.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 270 620,— DM.

Der Zuschlag ist in einem früheren Versteigerungstermin gemäß § 85a Abs. 1 versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 1. 1984 **Amtsgericht**

1874

64 K 178/83: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 68, Blatt 1919, eingetragene Grundstück und Miteigentumsanteile, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 6/99, Bauplatz, Konrad-

Adenauer-Straße, Größe 1,47 Ar, Flurstück 6/95, Parkplatz, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/22 (ein Zweieundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 6/91, Wegefläche, Pangeweg, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/15 (ein Fünfzehntel) Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück Nr. 6/92, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 9,56 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fischer, Heinz,

b) Fischer, Dorothea geb. Klein, beide Kaufungen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 286 649,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

1875

64 K 108/83: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 91, Blatt 2596, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 22, Flurstück 13/47, Lieg. B. 2209, Bauplatz, Millöckerweg 14, Größe 6,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jacob, Heinz, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 295 529,49 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

1876

64 K 6/83: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 79, Blatt 2294, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 594/66, Hof- und Gebäudefläche, Osterholzstraße 26, Größe 7,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bieseke, Bruno, Kassel, — zur Hälfte —,

b) Bieseke, Bruno, Kassel,

Bieseke, Norbert, Visbek, Bieseke, Waldemar, Grebenstein, Kisselbach, Karola Petra geb. Bieseke, Kassel, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

1877

64 K 179/83: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 68, Blatt 1920, eingetragene Grundstück und Miteigentumsanteile, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 6/100, Bauplatz, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 1,49 Ar, Flurstück 6/94, Parkplatz, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/22 (ein Zweiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 6/91, Wegefläche, Pangesweg, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/15 (ein Fünfzehntel) Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück Nr. 6/92, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 9,56 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fischer, Heinz,

b) Fischer, Dorothea geb. Klein, beide Kaufungen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 287 049,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

1878

64 K 104/83: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 59, Blatt 1698, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 1, Flurstück 24/36, Lieg. B. 1575, Hof- und Gebäudefläche, Am Schnepfenbusch 7, Größe 5,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Speditionskaufmann Heinz Lengemann in Heiligenrode.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 248 154,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 1. 1984 Amtsgericht

1879

64 K 286/83: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 118, Blatt 3250, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 764/151, Lieg. B. 242, Hof- und Gebäudefläche, Hupfeldstraße 6 und Hansteinstraße 14, Größe 7,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Otto, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 835 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 2. 1984 Amtsgericht

1880

64 K 253/83: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 133, Blatt 3973, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 355/22, Hof- und Gebäudefläche, Hangarsteinstr. 31 A, Größe 2,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Staniszewski und Ingeborg Staniszewski geb. Flach, Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1984 Amtsgericht

1881

64 K 52/83: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 30, Blatt 925, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 18/15, Hof- und Gebäudefläche, Brückenhofstr. 22, Größe 8,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Kolitsch,

Irmgard Kolitsch geb. Schleichert, beide wohnhaft Brückenhofstr. 22, 3501 Schauenburg 4.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 242 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 2. 1984 Amtsgericht

1882

64 K 292/83: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 44, Blatt 1368, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 521, Hof- und Gebäudefläche, Fuldweg 27, Größe 7,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Menne,

b) Rosemarie Menne geb. Kahl, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 250 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1984 Amtsgericht

1883

64 K 340/82: Das im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 557, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiterhagen, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland, Die Ölbergsäcker, Größe 39,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung ver-

steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner August Bauer in Söhrewald. Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 3 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

1884

64 K 339/82: Der im Grundbuch von Eiterhagen, Band 17, Blatt 608, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eiterhagen, Flur 1, Flurstück 161, Lieg. B. 331, Bauplatz, Wiesenweg, Größe 7,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Miteigentumsanteils am 25. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner August Bauer in Söhrewald. Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 8 485,55 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

1885

9 K 66/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsbahn, Band 46, Blatt 1497,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 60, Ackerland (Obstb.), Auf der Platt, Größe 16,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ingeborg Helmtraud Lieder, Altkönigs-

straße 12, 6233 Kelkheim, — zur Hälfte —,

b) Arno Pispers, Parkstraße 18, 6233

Kelkheim/Taunus, — zu einem Viertel —,

c) Ingeborg Pispers, Parkstraße 18, 6233

Kelkheim/Taunus, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 877,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 29. 11. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

1886

9 K 66/82: In der Zwangsversteigerungssache gegen

a) H & H Eigenheimbau GmbH, mit dem Sitz in Frankfurt am Main,

b) Johann Kunkel und Marion Kunkel, Schönberger Straße 41, 6242 Kronberg 2, — je zur Hälfte —,

über folgenden Grundbesitz:

A) eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 39, Blatt 1342,

lfd. Nr. 2, Best. Verz., Flur 16, Flurstück 63/1, Straße, Schönberger Str., Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 15 zu 16, Best. Verz., Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 55, Blatt 1869,

lfd. Nr. 16, Best. Verz., Flur 16, Flur-

stück 64/4, Weg, Schönberger Str., Größe 0,29 Ar, — im Alleineigentum der Schuldnerin zu a) —,

B) eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 62, Blatt 2064,

lfd. Nr. 1, Best. Verz., Flur 16, Flurstück 63/8, Weg, Schönberger Str., Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Best. Verz., Flur 16, Flurstück 64/10, Weg, Schönberger Str., Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2, Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 55, Blatt 1869, in Abt. II, Nr. 1, — Miteigentum der Schuldnerin zu a) zu 10/11, zu b) zu 1/11 —,

C) Miteigentum der Schuldnerin zu a) zu 5/8, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 79, Blatt 2567,

lfd. Nr. 1, Best. Verz., Flur 16, Flurstück 64/20, Hof- und Gebäudefläche, Schönberger Straße, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, Best. Verz., Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 55, Blatt 1869, in Abt. II, Nr. 1,

wird neuer Versteigerungstermin bestimmt auf Donnerstag, den 5. Juli 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), da im 1. Termin der Zuschlag versagt wurde.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 27. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

1887

9 K 27/83: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen in

A) Bremthal, Band 38, Blatt 1205, 155/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bremthal,

Flur 18, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 69, 71, 73, 75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

(Laut Katastrerauszug besteht nur Flurstück 276), verbunden mit dem Sondereigentum a. d. Wohnung Waldallee 75 im Erdgeschoß links, nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 201 bezeichnet,

B) Bremthal, Band 52, Blatt 1620, 22/10 000 Miteigentumsanteil a. d. Grundstück, Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichneten offenen Kfz-Abstellplatz,

soll am Dienstag, dem 23. Oktober 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter und Ingeburg Fuhr, geb. Nicolaus, 6239 Eppstein/Taunus.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 535,— DM für Wohnungseigentum A), 6 465,— DM für Teileigentum B).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 28. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

1888

1 K 96/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marienhagen, Band 11, Blatt 415, die eingetragene ideale Hälfte des Schuldners an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Marienhagen, Flur 12, Flurstück 125/15, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 7, Größe 2,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Gernand, Kaufmann, geb. am 19. 2. 1948, Hauptstraße 7, Vöhl-Marienhagen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. der Hälfte auf 73 650,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit von mindestens einem Zehntel des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 3. 1984

Amtsgericht

1889

1 K 31/82: Das im Grundbuch von Fürstenberg, Band 14, Blatt 387, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenberg, Flur 5, Flurstück 5/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Klapperkump 20, Größe 10,01 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Esser, Polier, geb. 21. 12. 1935, Am Klapperkump 20, Lichtenfels-Fürstenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 3. 1984

Amtsgericht

1890

1 K 1/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6791, (Wohnungsgrundbuch) eingetragene 1 133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße Nr. 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße Nr. 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, Weizacker Straße Nr. 2, nebst einem Kellerraum, der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882),

soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heimen, Eugen, Kaufmann, geb. 21. 3. 1944, Löwenberger Hof 2, Emmerich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— Deutsche Mark.

Heimen, Eugen, Kaufmann, geb. 21. 3. 1944, Löwenberger Hof 2, Emmerich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 3. 1984

Amtsgericht

1891

1 K 2/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6792, (Wohnungsgrundbuch), eingetragene 1 133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstr. 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße Nr. 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß rechts, Weizackerstraße Nr. 2, nebst einem Keller, der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882),

soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heimen, Eugen, Kaufmann, geb. 21. 3. 1944, Löwenbergerhof 2, Emmerich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 3. 1984

Amtsgericht

1892

1 K 11/83: Die im Grundbuch von Korbach, Band 258, Blatt 7557, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1229, Hof- und Gebäudefläche, Stechbahn 26, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1222/1, Hof- und Gebäudefläche, Stechbahn 26, Größe 7,79 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Knipp, Handelsvertreter, Stechbahn 26, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 555,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 619 271,— DM,

insgesamt auf 621 826,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 3. 1984

Amtsgericht

1893

7 K 20/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 189, Blatt 7101,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 442, Hof- und Gebäudefläche, Donaustraße 23, Größe 6,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darm-

städter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Paula Eisenacher in Dreifeich und Adam Valentin Hitzel in Rödermark, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 3. 1984 Amtsgericht

1894

K 21/83: Die im Grundbuch von Landenhäusen, Band 32, Blatt 1140, eingetragenen und in der Gemarkung Landenhäusen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 82/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Erlenmühle 2, Größe 12,14 Ar, Wert: 114 280,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 122/1, Ackerland, Die Kolnacker, Größe 18,08 Ar, Wert: 2 712,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Heinrich Bellenbaum, Metzger, geb. 15. 7. 1942, An der Erlenmühle 2, 6423 Wartenberg (Hessen) 2,

b) Marianne Schwärzel geb. Lang, geb. 30. 10. 1942.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Lauterbach (Hessen), 9. 3. 1984 Amtsgericht

1895

7 K 35/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kirberg, Band 43, Blatt 1434,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 256/1, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 13, Größe 4,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Fulbrook geb. Bongardt, jetzt Hünfelden-Kirberg, Limburger Straße 13.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 3. 1984 Amtsgericht

1896

7 K 7/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Camberg, Band 102, Blatt 3325, eingetragene 500/1 000 (fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Camberg, Flur 29, Flurstück Nr. 52/7, Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 14, Größe 7,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Balkon, Keller und Dachgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (grün umrandet);

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichts-

gebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Laska Siegfried, Camberg/Ts., Schlesienstraße 14,

b) dessen Ehefrau Laska Petra geb. Baumeister, Camberg/Ts., Schlesienstr. 14, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Objekts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 3. 1984 Amtsgericht

1897

7 K 47/82: Die im Grundbuch von Bauerbach, Band 17, Blatt 524, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland, in der Arzbach, Größe 34,70 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 15 600,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 84, Ackerland, unter'm Marktweg, Größe 52,46 Ar, Wert gem. § 74a ZVG 26 200,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 12/1, Ackerland, am Arzbacher Wege, Größe 66,19 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 29 800,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 39, Ackerland, die Deutschorndensücker, Größe 119,85 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 53 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 65, Ackerland, Grünland (Obstb.), auf dem Steinacker, Größe 51,29 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 19 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 36, Grünland, die Harrwiesen, Größe 20,73 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 6 200,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 25, Ackerland, am Arzbacher Wege, Größe 33,45 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 15 100,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 44, Gartenland, auf der Gasse, Größe 6,10 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 3 100,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 67, Ackerland, auf der kleinen Schanz, Größe 246,22 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 123 100,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 78, Grünland (Obstb.), die Marktwiese, Größe 14,28 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 6 400,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 95, Ackerland, am Marktweg, Größe 94,93 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 47 500,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, in der Joicht, Größe 42,32 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 19 000,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Großschelheim, Flur 12, Flurstück 14, Ackerland, bei der Kleewiese, Größe 18,04 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 7 200,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 193/13, Ackerland, die Röte, Größe 32,00 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 11 200,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bauerbach, Flur 6, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Dorfstraße 24, Größe 14,70 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 740 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 45/1, Ackerland, die Arz-

bacher Lose, Größe 151,35 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 57 500,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 23, Ackerland, Grünland, das Saustättchen, Größe 58,52 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 23 600,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 5, Ackerland, die Feuersteinäcker, Größe 277,04 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 760 800,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 14/1, Ackerland, auf'm Floß, Größe 8,14 Ar, Flur 4, Flurstück Nr. 47/7, Straße, auf der Hunsrück, Größe 1,12 Ar, Flur 4, Flurstück 66/10, Straße, L 3088, Größe 0,67 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 5 000,— DM,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 105, Ackerland, Die Pfuhlacker, Größe 113,47 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 51 100,— DM,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, in der Arzbach, Größe 16,70 Ar, Wert gem. § 74a ZVG: 7 700,— DM,

sowie das im Grundbuch von Schröck, Band 21, Blatt 691, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schröck, Flur 1, Flurstück 33, Ackerland, An der Arzbach, Größe 89,01 Ar, der Wert dieses Grundstücks ist gem. § 74a ZVG auf 49 000,— DM festgesetzt,

sollen am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1982 bzw. 21. 6. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Lorenz Damm in Marburg-Bauerbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 3. 1984 Amtsgericht

1898

1 K 18/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Belseföth, Band 18, Blatt 579,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Belseföth, Flur 5, Flurstück 214/4, Hof- und Gebäudefläche, Belsenberg 3, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehemaliges Rentelgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Rolf Wille,
b) Ehefrau Irmgard Wille geb. Kruse, Beisenberg 3, 3509 Malstead-Beiseföth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 3. 1984 Amtsgericht

1899

1 K 45/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 60, Blatt 2019,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 9, Flurstück 37/14, Hof- und Gebäudefläche, im Kirchgarten 19, Größe 10,11 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 13.30

Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-

**Erscheint
im Mai 1984**

Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung

Die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der öffentlichen Verwaltung erfordert:

1. Im Bereich der Fachverwaltungen Mitarbeiter, die neben allgemeinen Kenntnissen und besonderen Fachkenntnissen ihres Spezialgebietes Kenntnisse auf dem ADV-Sektor besitzen;
2. Im Bereich der Datenverarbeitungs-zentralen Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse besitzen, um ihren Aufgaben in der
 - DV-Organisation
 - Anwendungsprogrammierung
 - Datenerfassung
 - Produktionssteuerung
 - Maschinenbedienung
 gerecht zu werden.

Der Mangel an derartig qualifiziertem DV-Fachpersonal hat den Kooperationsausschuß ADV (Bund/Länder/kommunaler Bereich) dazu veranlaßt, bereits in einer Sitzung am 6./7. Juli 1971 den Beschluß zu fassen, auf dem Gebiet der DV-Aus- und -Fortbildung zusammenzuarbeiten und einen Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes, der Länder und aus dem Kommunalbereich mit dem Ziel einzusetzen, Vorschläge über die Ausbildung auszuarbeiten.

Der Arbeitskreis, bekannt als Unterausschuß „DV-Aus- und -Fortbildung“ des KoopA ADV, hat im Jahre 1973 erstmals „Rahmenrichtlinien“ vorgelegt, deren Inhalte konsequent in die Praxis eingeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen führten zu mehrmaligen Fortschreibungen.

Das Ergebnis der 3. Fortschreibung der „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ hat der Bundesminister des Innern in einer Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1981 veröffentlicht.

Diese Rahmenrichtlinien waren am 11.3.1981 vom Kooperationsausschuß ADV mit folgender Empfehlung verabschiedet worden:

1. Der KoopA ADV empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß
 - die Vermittlung des DV-Grundwissens nach Maßgabe der vorliegenden „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ im erforderlichen Umfang für die Fortbildung angeboten wird;
 - die Vermittlung von DV-Fachwissen für Beschäftigte in der
 - DV-Anwendungsorganisation
 - Anwendungsprogrammierung

- Maschinenbedienung
 - Produktionssteuerung
- künftig nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenrichtlinien durchgeführt wird.

2. Der KoopA ADV bittet die für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die Vermittlung des DV-Grundwissens möglichst auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtli-

nien in die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes einzubeziehen.

3. Der KoopA ADV bittet den BMI, durch geeignete Veröffentlichung für die Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien zu sorgen.

In den z. Z. geführten Tarifverhandlungen wird die Bedeutung der Rahmenrichtlinien dadurch anerkannt, daß künftig für die Eingruppierung von Angestellten im DV-Bereich eine Ausbildung nach den Rahmenrichtlinien erforderlich ist.

Ausgehend von den Stoffsammlungen der Rahmenrichtlinien veröffentlichen wir in einer Sonderreihe „DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ zunächst den Lernstoff, der für die Mitarbeiter im Organisations- und DV-Bereich gleichermaßen von Bedeutung ist.

Als erste Veröffentlichung in dieser Reihe erscheint Band 2:

Dipl.-Ing. Josef Heyink
Einführung in die ADV-Organisation

Inhaltsverzeichnis

- 1 Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung
- 2 Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele
- 3 Organisatorischer Aufbau eines Betriebes
- 4 Organisation des Arbeitsablaufes
- 5 Organisationstechniken
- 6 Strukturierung des ADV-Gesamtsystems
- 7 Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen
- 8 Projekte in der ADV-Organisation

- 9 Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen
- 10 Vordrucke in der ADV
- 11 Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme
- 12 Arbeitsablauf beim Einsatz von ADVA
- 13 Datenermittlung
- 14 Datenerfassung
- 15 Datentransport
- 16 Dateneingabe
- 17 Datenspeicherung
- 18 Datenverarbeitung
- 19 Datenausgabe
- 20 Fallstudien
- 21 Literatur

ISBN 3-87124-010-9 - Format 21 x 20 cm, 120 Seiten, 87 graphische Darstellungen und Tabellen, kartoniert. DM 38,- zuzüglich Versandkosten

Inhaltsangabe der Bände 1, 3 und 4 (in Vorbereitung)

Band 1: Einführung in die ADV-Technik
Einsatz von DV-Anlagen - Allgemeine Grundlagen der DV - Aufbau von DV-Systemen -> Kanalprinzip und Hierarchie in DV-Anlagen - Befehle - Programmierung - Betriebsarten -> Betriebssysteme - Datenfernverarbeitung - Entwicklung und Tendenzen

Band 3: Arbeitstechniken der ADV-Organisation - Einführung
Arbeitstechniken bei Planung und Realisierung von ADV-Projekten - Flußdiagramme -> Entscheidungstabellen - Projektstrukturpläne - Balkendiagramme - Netzpläne

Band 4: Entscheidungstechnik
ADV-Systeme und Entscheidungstabellen - Grundaufbau einer Entscheidungstabelle -> Beziehungen zwischen einzelnen formalen Elementen - Interpretation einer Entscheidungstabelle - Bezeichnung von Entscheidungstabellen - Aufbau von Entscheidungstabellen - Aufstellen von Entscheidungstabellen (1) - Analyse von Entscheidungstabellen -> Entscheidungstabellen-Verbund - Aufstellen von Entscheidungstabellen (2) - Zergliederungsmethoden - Anwendung der Entscheidungstabellen in der Verwaltung

Zu beziehen durch

VERLAG CHMIELORZ GMBH · WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN

bäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedhelm Scharf und Beate Scharf geb. Prior in Felsberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 3. 1984 **Amtsgericht**

1900

1 K 18/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfershausen, Band 15, Blatt 475,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfershausen, Flur 4, Flurstück 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Linde 1, Größe 8,90 Ar, soll am Freitag, dem 22. Juni 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Christa Ehlers geb. Maschke, Felsberg-Wolfershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 3. 1984 **Amtsgericht**

1901

1 K 36/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altmorschen, Band 32, Blatt 1065,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altmorschen, Flur 6, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Eichkopfst. 35, Größe 15,19 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Metzger Hans Kasper,
b) Ehefrau Rosemarie Kasper geb. Bachmann, Morschen-Altmorschen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 3. 1984 **Amtsgericht**

1902

K 40/82: Das im Grundbuch von Zell, Band 21, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zell, Flur 1, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Königer Straße 15, Größe 5,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1982 und 28. 7. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schoirer Karl Adolf,

b) Schoirer Helga Erika Waltraud, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 259 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1984 **Amtsgericht**

1903

K 7/83: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 104, Blatt 3717, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 217/11, Bauplatz (bebaut), Stadtring, Größe 3,38 Ar,
1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 217/12, Weg, Stadtring, Größe 4,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Erwin Freyer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 346 260,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 5 740,— DM,

insgesamt auf 352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1984 **Amtsgericht**

1904

K 56/83: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 100, Blatt 3605, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/8, Bauplatz, Stadtring (bebaut), Größe 4,26 Ar,

1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 217/12, Weg, Stadtring, Größe 4,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willibald Hanzlicek.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 331 830,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 434,— DM,

insgesamt auf 339 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1984 **Amtsgericht**

1905

K 39/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 15, Blatt 478, Gemarkung Schwarzenhasel, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 38, Grünland, Auf der alten Mühle, Größe 19,47 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Lisenhäuser Str. 25, Größe 3,19 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Monteur Joachim Kairat, geb. 5. 9. 1933,

b) dessen Ehefrau Waltraud Kairat geb. Spindler, geb. am 4. 9. 1932, beide wohnhaft Lisenhäuser Str. 25 in 6442 Rotenburg-Schwarzenhasel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Best. Verz. auf 800,— DM,

lfd. Nr. 2 des Best. Verz. auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6412 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 3. 1984 **Amtsgericht**

1906

4 K 66/82: Die im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 42, Blatt 1455 und 1456, eingetragenen Miteigentumsanteile von 41,64/10 000 und 40,03/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1.10.3 und Nr. 1.10.4 bezeichneten Wohnungen,

sollen am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Friedrich Druckenmüller, — zur Hälfte —

2) a) Friedrich Druckenmüller,

b) Wolfgang Druckenmüller,

c) Marlon Berti Druckenmüller,

d) Stephan Druckenmüller, geb. 3. 10. 1970,

zu 2a) bis d) — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —, alle in 6090 Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 217 620,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 3. 1984 **Amtsgericht**

1907

4 K 4/84: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band Nr. 44, Blatt 1522, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 214, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.2 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Kressin geb. Leuchter, Frankfurt am Main.

Der Verkehrswert wurde auf 81 220,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 3. 1984 **Amtsgericht**

1908

K 25/83: Die im Grundbuch von Hohenzell, Band 25, Blatt 868, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hohenzell,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Bellingerstraße 26, Größe 8,97 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 29, Ackerland, Krautgärten, Größe 13,78 Ar,
Ifd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 52, Ackerland, Höhe Süß, Größe 23,28 Ar,
sollen am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Kohlhepp geb. Faust, Bellingser Straße 26, 6490 Schlüchtern-Hohenzell.
Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	321 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	2 700,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	2 300,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 326 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 14. 3. 1984 **Amtsgericht**

1909

K 58/82: Das im Grundbuch von Spieskappel, Band 21, Blatt 667, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Spieskappel, Flur 18, Flurstück 37/13, Hof- und Gebäudefläche, Kappelsfeld, Größe 7,30 Ar, soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfons Rziha und Ursula geb. Oehm, jetzt Neue Siedlung 7, Frielendorf-Spieskappel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 22. 2. 1984 **Amtsgericht**

1910

K 52/81: Das im Grundbuch von Hauptschwenda, Band 5, Blatt 113, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hauptschwenda, Flur 3, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 15, Größe 13,25 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Bambey, geb. am 4. 5. 1935 und Ursula Bambey geb. Ströhler, geb. am 13. 5. 1937, Hauptschwenda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 27. 2. 1984 **Amtsgericht**

1911

K 71/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 153, Blatt 5531,

Ifd. Nr. 1, 3 812/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 363 und Nr. 364, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 39 und 41, Größe 11,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß Mitte links (Nr. 3 des Aufteilungsplanes), beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Breitbach geb. Brandt, Wolfgangstraße 64, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 3. 1984 **Amtsgericht**

1912

5 K 20/83: Das im Grundbuch von Schmitt, Band 37, Blatt 1170, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schmitt, Flur 15, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Feldberg 39, Größe 7,79 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Schäfer in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1913

5 K 68/83: Das im Grundbuch von Rod an der Weil, Band 27, Blatt 881, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 2, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Klapperfeld 25, Größe 4,96 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Schmidt in Rod an der Weil,
b) Renate Kupplich geb. Schmidt in Oberursel, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 3. 1984 **Amtsgericht**

1914

K 55/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 98, Blatt 4047,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 4, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Edisonstr. 13, Größe 15,50 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Luise Hölzl, früher Hainburg, jetzt 5660 Taxenbach/-Österreich,

b) Rudolf Hermann Laber, Hainburg.
Über sein Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsbeistand Hans-Norbert Janitz, Seligenstadt;

zu a) und b). — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 3. 1984 **Amtsgericht**

1915

K 24/83: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 40, Blatt 1163, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Weilburger Str. 111, Größe 5,28 Ar,

soll am Montag, dem 21. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Aumüller, Unternehmer, geb. am 26. 7. 1941,

seine Ehefrau Elisabeth Aumüller geb. Brehm-Spengler, geb. am 12. 8. 1951, beide wohnhaft 6295 Merenberg, Weilburger Straße 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 1. 3. 1984 **Amtsgericht**

1916

3 K 151/82: Die im Grundbuch von Ehringshausen, Band 70, Blatt 2988, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ehringshausen, Flur 17, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Straße 34 (jetzt: Nr. 16), Größe 7,29 Ar, Wert 482 000,— DM,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ehringshausen, Flur 17, Flurstück 36, desgl., das., Größe 1,81 Ar, Wert 10 900,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrike Knutzen, Ehringshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf die vorstehend genannten Beträge durch Beschluß vom 8. August 1983 festgesetzt worden. Im Termin am 16. Februar 1984 wurde die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 3. 1984 **Amtsgericht**

1917

K 62/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Balhorn, Band Nr. 54, Blatt 1673, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Balhorn, Flur 10, Flurstück 49, Ackerland, Der Bärstall, Größe 110,69 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Höhne, Königsstr. 4, 3501 Emstal-Balhorn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 17 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 2. 1984 Amtsgericht 1918

K 73/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isth, Band 43, Blatt 1567, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Isth, Flur 25, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 6 (richtig: Kasseler Straße 46), Größe 1,79 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Belak,

b) Roswitha Belak geb. Harloff, beide Kasseler Straße 46, Wolfhagen-Isth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 4 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3519 Wolfhagen, 24. 2. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden für das Wirtschaftsjahr 1984 vom 29. Februar 1984

Die Verbandsversammlung hat auf Grund

— § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

— § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419)

folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 22. Februar 1984 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1984 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 12 574 000,— DM,

in den Ausgaben auf 12 574 000,— DM,

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 7 924 000,— DM,

in den Ausgaben auf 7 924 000,— DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 1984 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird

auf 3 713 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1 214 000,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 2 000 000,— DM festgesetzt.

§ 5

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird

auf 3 639 000,— DM

festgesetzt.

(2) Die Umlagebelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 15 Abs. 3 der Verbandsatzung des Zweckverbandes i. d. F. vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 2. November 1981), geändert durch Satzung vom 7. Januar 1982 (StAnz. Nr. 2 vom 18. Januar 1982), ermittelt.

§ 6

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindevirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

6500 Mainz, 29. Februar 1984

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden
gez. Karl-Adolf Orth
Verbandsvorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das von dem Stadtbezirksvorsteher des Bezirks 1.07 in Frankfurt am Main geführte Siegel Nummer 400 ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT FRANKFURT AM MAIN“.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 15. März 1984 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt am Main, 23. März 1984

Der Magistrat
— Hauptamt —
10.12

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 80.000,— DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung

Zins 7,25% — 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z. B. 30 000,— DM monatliche Belastung ca. 330,— DM	} Laufzeit: 15–20 Jahre
60 000,— DM monatliche Belastung ca. 660,— DM	
80 000,— DM monatliche Belastung ca. 880,— DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STÖLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Weiden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Weiden der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Strecke

von km 0,000 neu (bei km 3,313/0,000 der B 27 neu)

bis km 0,060 neu (bei km 0,960 der B 27 alt) — 0,060 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 58.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Außen-

stelle Witzenhausen —, 3430 Witzenhausen 1, Nordbahnhofsweg 1, Widerspruch erhoben werden.

3440 Eschwege, 20. März 1984

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuß

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes Nr. 5623 572 (ASB), Überführung eines Rad- und Fußweges in der Ortsdurchfahrt Sterbfritz über die DB-Strecke Fulda—Würzburg bei Bahn-km 21 + 994,60, sollen vergeben werden.

Das Brückenbauwerk ist 27,20 m lang (Überbau), hat eine Breite von 3,25 m (Breite zwischen Geländern) und eine Stützweite von 25,80 m. Die Höhe von OK Fundament bis OK Fahrbahnplatte beträgt ca. 4,0 m.

Die Gründung der Widerlager erfolgt mit Bohrpfehlen.

Der Überbau besteht aus zwei Spannbetonfertigteilen mit Ort betonplatte.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 4 Monate.

Baubeginn voraussichtlich am 29. August 1984.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. April 1984 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 27. April 1984.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 39,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Bauwerk 5623 572 ÜF eines Rad- und Fußweges in der OD-Sterbfritz“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 12. Juli 1984 ab.

6450 Hanau, 22. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über die Lieferung und Montage einer teilverkehrsabhängigen Bahnübergangs-Lichtzeichenanlage in Niedervolltechnik, für die Straßenkreuzung Frankfurter Straße/Rhönring, in Darmstadt.

Die vorgesehenen Leistungen umfassen die Lieferung und Montage der Lichtzeichenanlage ohne Tiefbauarbeiten. Das Steuergerät ist für mindestens 2 Fahrzeugsignalbaugruppen, einer Fußgängersignalbaugruppe und 2 Straßenbahnsignalbaugruppen einschließlich Folgezugspeicher zur Fahrriichtung einschließlich Anforderungs- und Stauschleifen anzubieten.

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die Lichtzeichenanlagen in eigenen Fertigungswerkstätten herstellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägerstraße 207, Abteilung Zentraler Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 16. April 1984 (Poststempel).

6100 Darmstadt, 29. März 1984

Hessische Elektrizitäts-AG

DARMSTADT: Die Bauleistungen für das Bauwerk Da 1559a — Stahlpundwand am Wasserbehälter — im Zuge der B 426, Südumgehung Darmstadt-Eberstadt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 m² Spundwand,

ca. 30 m³ Stahlbeton,

ca. 2 t Betonstahl,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 80 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. April 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen BW Da 1559a — Spundwand“.

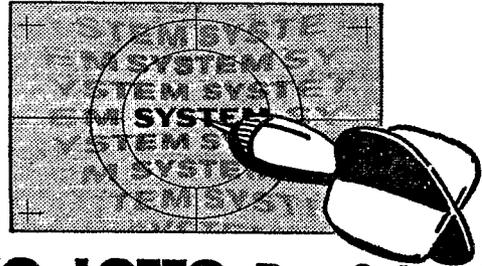
Eröffnung: Donnerstag, den 17. Mai 1984, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkstage.

6100 Darmstadt, 30. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

Zielbewußt spielen System spielen



**TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochs lotto**



Information bei Ihrer Annahmestelle

Stellenausschreibungen

**In der STADT PFUNGSTADT,
Kreis Darmstadt-Dieburg,**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des hauptamtlichen

Ersten Stadtrates

neu zu besetzen.

Die Stelle wird gemäß § 42 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschrieben. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Pfungstadt ist mit rund 24 000 Einwohnern die größte Stadt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Amtsbezüge richten sich nach der Gruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Es wird eine pflicht- und verantwortungsbewußte, einsatzfreudige und zielstrebige Persönlichkeit (Dame oder Herr) gesucht, deren besondere Fähigkeit es ist, die Dezernate Bau- und Sozialwesen oder andere Dezernate eigenverantwortlich zu leiten und als ständiger Vertreter des Bürgermeisters eine moderne Stadtverwaltung mit rund 200 Bediensteten zu führen. Voraussetzung ist entweder der Nachweis guter Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung (2. Verwaltungsprüfung oder erfolgreiche Führung eines vergleichbaren hauptamtlichen Kommunaldezernates oder eine abgeschlossene einschlägige Hochschulausbildung) oder eine ähnliche Qualifikation, die in der Privatwirtschaft erworben wurde, und langjährige praktische Erfahrungen in einer leitenden Position.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisausschnitten und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden in geschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ mit eingeschriebenem Brief innerhalb einer Ausschußfrist bis spätestens 4. Mai 1984, 12.00 Uhr, erbeten an den

Vorsitzenden des
Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Wolfgang Bluhm
Stadthaus, Kirchstraße 12-14,
6102 Pfungstadt

Bei der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis,

soll zum 1. Juli 1984 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem BBesG.

Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Steinau an der Straße mit seinen Stadtteilen liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im Ostteil des Main-Kinzig-Kreises. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 10 500. Charakteristisch für den Stadtkern sind zahlreiche Baudenkmäler aus dem späten Mittelalter.

Für die Stadt Steinau an der Straße gibt es zwei Entwicklungslinien: Erhaltung und Stärkung der gesunden Wirtschaftsstruktur mit zahlreichen mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Innenstadt und den Stadtteilen.

Eine besondere Aufgabe ist die Sanierung des historischen Stadtkerns.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis bisheriger Tätigkeit, evtl. Angabe von Referenzen) sind bis zum 7. Mai 1984, 16.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur
Vorbereitung der Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters
Herrn Karl Georg
Rathaus
6497 Steinau an der Straße

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Die STADT RODGAU

sucht zum nächstmöglichen Termin

einen Tiefbauingenieur (grad.)/ Dipl.-Ing. FH

Vergütungsgruppe IV b / IV a BAT
für den Straßenbau.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitarbeit bei der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung der Straßenneubau- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen;

einen Ingenieur (grad.)

Fachrichtung Landschaftsbau und Landschaftspflege

Vergütungsgruppe IV b / IV a BAT

Zu den Aufgaben gehören Planung und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Wasserläufe; außerdem Aufgaben der Landschaftsentwicklung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Mitarbeit bei der Waldbewirtschaftung.

Für beide Positionen sind Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden bis zum 30. April 1984 erbeten an den

Magistrat der Stadt Rodgau,
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1,
Tel.: 0 61 06/6 32 19

Verschiedenes

Achtung Beamtendarlehen!

Zur freien Verfügung, ab 5 000,- DM, z. B. Umschuldung teurer Dispokredite. Fester Zinssatz bis zu 20 Jahren, Festschreibung von 7,75 Prozent Zinsen.

Proteus Betreuungsgesellschaft mbH, Tel. 0 61 71 / 7 53 32

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordendalld. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 9. April 1984 beträgt 48 Seiten.